Ml. 13.4.62.
KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
12.108-B
ALT-

Digitized by Google

12108-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anleitung

zur vollkommenen

Besserung der Verbrecher

in den Straf - Anstalten.

Von

G. M. Obermaier,

königl. bayer. Inspektor am Centralgefängnisse zu Kaiserslautern.

Kaiserslautern,
Verlag von J. J. Tascher.
1835.

843

Digitized by Google

Druck von J. F. Roſt in Zweibrücken.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1.

Bis jezt haben über den vorliegenden Gegenstand nur Gelehrte verhandelt, und Jahrhunderte lang hat in einem Fache, welchem heute jeder denkende Menschenfreund, und insbesondere jede Regierung, — erkennend die dringende Nothwendigkeit einer Reform des ganzen Gefängnißwesens, — die größte Aufmerksamkeit, die innigste Theilnahme widmet, nur Theorie entschieden. Aber auch die Erfahrung hat ihren Werth; und zweckmäßig möchte es daher seyn, nunmehr auch der Praxis einen Augenblick Gehör zu schenken, auch sie ein Wort mitsprechen zu lassen, und gewiß, sie wird ganz einfach und Jedermann leicht begreiflich ihre Aufgabe lösen.

Schon seit 10 Jahren widme ich meine ganze Aufmerksamkeit dem Zustande und dem ganzen Wesen jener Unglücklichen, welche die Gefängnisse

Digitized by Google

aller gebildeten Völker füllen. Ich habe Vieles, ja fast Alles, was darüber bis jezt gedruckt ist, gelesen. Das Resultat meines Forschens aber ist entmuthigend und betrübt, denn ich finde Druck, Härte, Willkühr und durchaus verkehrtes Behandeln der Verbrecher, mehr oder weniger, überall vorherrschen; — wenn gleichwohl solche Schriften stets nur die bessern Seiten zeigen, weil in den Geist der Gefängnisse selbst ganz vollkommen einzudringen, nur Jenem möglich wird, der entweder in diesen lebt, oder damit in inniger Verbindung steht. Am wenigsten aber können Solche gründlichen Aufschluß geben, welche sich oft nur sehr oberflächlich bei Angestellten Raths erholen, welche also nur Stoff — gleichviel welchen — für ihre Journale und Schriften sammeln.

Unmenschliche Strafgesetze tragen übrigens zu den Leiden dieser Unglücklichen das ihrige ganz besonders bei; so wie sie auch nicht selten durch ihre Strenge und Härte ohne Maaß, Zweck und Ziel, der Besserung hemmend in den Weg treten.

Am meisten aber und fast überall tritt der Besserung durchaus verkehrtes und zweckwidriges Behandeln der Sträflinge hindernd entgegen; — hier, aus unberechneter Milde, ausartend nicht selten in Schwäche, auch öfter aus Gleichgültigkeit

Digitized by Google

für diese Sache, oder aus nachläßiger Aufsicht, — dort aus unbemessener, oft in Härte und Grausamkeit übergehender Strenge, herbeigeführt durch die Meinung, daß dadurch von Verbrechen abgeschreckt werden müsse. — Diesen Extremen verdanken die Staatsregierungen größtentheils den heutigen, den Gebildeten so wenig ansprechenden und für die Gefangenen so sehr bedauernswerthen Zustand der Gefängnisse. Dieser traurige Zustand wird zwar bis jezt in allen Schriften für dieses Fach eingestanden und hervorgehoben, allein ihn zu beseitigen konnte die Theorie noch kein gründliches, kein genug durchdringendes Mittel finden, denn die bis heute vorgeschlagen und angerühmt wordenen blieben nicht allein immer problematisch, sie machten vielmehr, wie jede Halbheit, die Wirren nicht selten noch größer.

Ich habe mich demnach bald überzeugt, daß sich die Gefängnisse größtentheils, weder in physischer noch moralischer Hinsicht, auf jener Stufe der Vervollkommnung befinden, auf welcher sie seyn könnten, und auf welcher sie, — gedenkend der Mittel, welche die Staatsregierungen auf diesen Zweig verwenden, — in Berücksichtigung des Zeitalters und des allgemeinen Bildungsstandes, seyn sollten.

Digitized by Google

Geschah auch namentlich in meinem Vaterlande für dieses Fach, seit bald 30 Jahren, schon recht viel, und hat auch die Staatsregierung kein Mittel gescheuet, die Gefängnisse auf die bis jezt bekannt bestmöglichste Weise einrichten zu lassen, so muß dennoch noch weit mehr geschehen, wollen sie vollkommen zweckentsprechend, das heißt, wollen sie so eingerichtet werden, daß Bildung und erschöpfende Besserung endlich das Ziel alles Strebens wird, und so wohlthätig auf die ganze Bevölkerung rückwirkt.

Uebergebe ich nun diese auf Erfahrung und Thatsachen gegründeten Ansichten der Oeffentlichkeit, so geschieht es in keiner andern Absicht, als daß ich einestheils jenen bedauernswerthen Geschöpfen, welche die Gefängnisse bevölkern und heute oft noch dem Vorurtheile unterliegen, physisch und moralisch vollends zu Grunde gerichtet werden, und welche doch als nur Verirrte, auf ein dem Zeitalter mehr entsprechendes Loos Anspruch machen dürfen, ihr Schicksal erleichtern, — und anderntheils, weil ich nach meinem besten Wissen meinem Vaterlande und der Menschheit dienen möchte. — Ich nehme deßwegen jedes Urtheil, seye es noch so hart, welches mich in Folge der Durchführung dessen, was ich zu veröffentlichen beabsichtige, allenfalls treffen dürfte, ohne Murren hin.

Digitized by Google

Auf Gelehrsamkeit, demnach auf schriftstellerisches Talent keinen Anspruch machend, bin ich gewiß, daß man mit mir in dieser Hinsicht schonend verfahren und berücksichtigen wird, daß ich nichts weiter, als zu nützen beabsichtige.

Zweiter Abschnitt.

§ 2.

Die Strafgesetze und die heutigen Strafanstalten.

Ueberall wo Uebelstände, Mißbräuche und selbst oft Vorurtheile zu beseitigen sind, wo sie beseitigt werden sollen, darf dieses nie halb, oder nur oberflächlich geschehen; an der Wurzel vielmehr müssen sie gefaßt, und sofort von Grund aus vertilgt werden. Und greift etwas so sehr tief in das Wohl des Vaterlandes und in das physische und sittliche Leben der Menschheit ein, wie die Bildung und Besserung der Verbrecher jeder Gattung, so soll kein Opfer zu groß scheinen, und kein Mittel, den Zweck zu erreichen, unversucht bleiben dürfen. Es sollen Vorurtheile bekämpft, und alles Hindernde mit Kraft und ohne Schonung beseitigt, und so ohne Aufenthalt nach dem vorgesteckten Ziele, gestrebt und gedrungen werden.

Digitized by Google

Will man die Verbrecher aller Strafgattungen ernstlich und vollkommen bilden und bessern, das heißt, zum zukünftigen Leben wieder so vorbereiten, daß sie seiner Zeit dem Vaterlande wieder brave und nützliche Glieder werden, so fragt es sich meiner Ansicht nach

1. Wie müssen die Strafgesetze beschaffen seyn, und wie soll schon durch sie auf den Verbrecher, — dessen Bildung und Besserung immer im Auge behaltend, — eingewirkt werden;
2. wie soll der Verbrecher in der Strafanstalt selbst, gehalten und behandelt werden?

Man gehe alle Strafgesetzbücher der bekannt gebildeten Völker durch, und man wird sich bald überzeugt haben, daß in allen als oberster Grundsatz feststeht:

a) daß durch die Strenge der Gesetze die Menschen von Verbrechen abgehalten, — oder vielmehr abgeschreckt werden sollen, und
b) daß sie auf längere oder kürzere Zeit unschädlich gemacht werden.

Daß nun die erste dieser Aufgaben bis heute nichts weniger als gelößt wurde, lehrt die Erfahrung täglich und ist augenscheinlich, weil nicht selten im Augenblick des Vollzugs des Urtheils, dasselbe Verbrechen, sogar oft an Ort und Stelle,

Digitized by Google

schon wieder begangen wird. Den Rohen von Jugend auf Vernachläßigten und Verwilderten, den Gesetzen und allem Guten Trotzenden, werden die strengsten und drückendsten Gesetze nicht von strafwürdigen Handlungen abhalten, noch davon zurückschrecken; er wird immer der größten Strenge höhnen, und die Gefahr eher aufsuchen, als sie vermeiden.

Wer ferner glaubt, daß Verbrecher in Strafanstalten, wie wir sie heute noch großentheils um uns sehen, für die Gesellschaft unschädlich gemacht werden, der weiß wohl nicht, daß jener Sträfling, welcher noch nicht alles gute Gefühl verloren hat, folglich noch leicht gebessert werden könnte, so wie jener, welcher oft nur aus Leichtsinn oder Unbesonnenheit die Gesetze übertrat, in diesen Gefängnissen nach und nach zum verschmitztesten Bösewicht und zum größten vermessensten Verbrecher durch die verdorbene und verworfene Umgebung herangebildet wird. — In solchen Anstalten, sage ich, wo das Einsperren noch Hauptsache ist, wo man glaubt, daß, arbeite nur der Sträfling, so seye schon Alles geschehen, wo also auf Besserung nur scheinbar und oberflächlich hingewirkt wird, — dort werden stets strafbare und gefährliche Verbindungen ununterbrochen unterhalten, und selbst schon für zukünftige Zeiten, für

Digitized by Google

jene Zeiten also, wo sie sich einst, wieder frei seyend, finden werden, verabredet, und so der noch Besserungsfähige von dem bösen und längst an Leib und Seele verdorbenen Verbrecher, für sein ganzes Leben zu Grunde gerichtet. — Es kann also ohne allen Anstand angenommen werden, daß man mittelst der heutigen Strenge, welche in der Strafgesetzgebung liegt, also mittelst des Abschreckungssystems, weder von Verbrechen abzuhalten noch abzuschrecken im Stande ist, so wie auch, daß die vermeinte Unschädlichmachung durch Gefängnißstrafen nur eingebildet, folglich nichts weniger als wohlthätig auf das Allgemeine wirkend ist.

Aus dem Gesagten dürfte sich demnach folgender Schluß ergeben, daß

1. viele Bestimmungen der heutigen Strafgesetze — jedoch nur in Bezug auf die Strafen selbst — als einem frühern Zeitalter angehörend, betrachtet, sofort für den nunmehrigen gesellschaftlichen Zustand meines Vaterlandes nicht mehr passend befunden werden können: denn ihre Strenge erzeugt gerade das Entgegengesetzte von dem, was heute alle Staatsregierungen erzielen wollen, nemlich gründliche Besserung der Verbrecher.

Digitized by Google

2. Daß den Gefängnissen nicht allein größtentheils jene Einrichtung fehlt, welche das Zeitalter dringend verlangt, sondern daß noch insbesondere die Haltung und das Behandlen der Verbrecher durch und durch eine dem eigentlichen Besserungszweck mehr entsprechende Aenderung erheischt; ohne welche das Wichtigste und Erhabenste in diesem Zweige, nemlich erschöpfende Besserung der Gefangenen, nie erzielt werden kann.

Dieses sind nun die Aufgaben, welche ich zu lösen hätte; sie sind übrigens — wie ich meine — so leicht und so einfach, daß ich mich ohne allen Anstand und ohne Scheu daran wage. —

Dem Vorwurf von Anmaßung, Täuschung oder gar übertriebener Humanität, setze ich kurz eine zehnjährige Beobachtung und Behandlung von täglich gegen und über 350 Gefangenen jeder Gattung entgegen. — Auf Erfahrung und auf Thatsachen also gründen sich meine Ansichten; wer daran zweifelt, kann sich an Ort und Stelle überzeugen, daß der tiefst gesunkene Mensch, daß der größte Verbrecher, wird er richtig behandelt, und wird auf ihn zweckmäßig eingewirkt, wieder der nützlichste Bürger, daß er wieder ein achtbares Glied der Gesellschaft, welcher er oft nothge-

Digitized by Google

drungen, und nicht immer durch eigene Schuld entfremdet wurde, werden kann, — ja ich wage zu ſagen, mit weniger Ausnahme werden müſſe.

Dritter Abſchnitt.

§ 3.

Geſetze in Bezug auf die Strafen ſelbſt.

Da mir insbeſondere mein Vaterland am Herzen liegt, ſo will ich mich, hinſichtlich der Strafgeſetze, auch allein auf dieſes beſchränken. Ich bin auch nicht geſonnen, die anerkannten Mängel des noch heute beſtehenden Strafgeſetzbuches zu berühren; meine Abſicht iſt vielmehr, von dem mit aller Sehnſucht erwartet werdenden, von welchem der 2ten Kammer der Stände im Jahre 1828 der Entwurf vorgelegt wurde, zu ſprechen. —

In dieſem Entwurfe finde ich Art. 2 folgende ſich auf Verbrechen beziehende Strafen aufgeführt:

1) Todesſtrafe,
2) Kettenſtrafe,

3) Zuchthausstrafe,
4) Arbeitshaus,
5) Dienstentlassung.

Art. 3. Die Strafen wegen Vergehen sind:
1) Gefängnißstrafe,
2) Dienstentlassung,
3) Degradation der Beamten.

Art. 4. Strafen für schwere Uebertretungen:
1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Es sind also hier ohne die verschiedenen Unterabtheilungen 10 verschiedene Strafgattungen, oder Strafgrade aufgezählt.

Wäre ich Gesetzgeber, so würde ich sämmtliche Strafen in folgende zusammenfassen:
1) Gefängnißstrafe I. Klasse,
2) Gefängnißstrafe II. Klasse und
3) Geldstrafen.

Meine Gefängnisse würde ich
1. Besserungs-Anstalten nennen und die Verurtheilten Büßer *);

*) Mißfällt der Ausdruck Büßer, so kann wohl jeder beliebige der Sache vielleicht besser entsprechende Name gewählt werden.

Digitized by Google

2. würde ich die Büßer in Klaſſen theilen, wie hier folgt:

A. Beſſerungs-Anſtalt I. Klaſſe.

I. Strafklaſſe.
minimum 15 Jahre, maximum Lebenslang.
II. Strafklaſſe.
« 10 Jahre, « 15 Jahre.
III. Strafklaſſe.
« 5 Jahre, « 10 «
IV. Strafklaſſe.
« 3 Jahre, « 5 «
V. Strafklaſſe.
« 1 Jahr, « 3 «

B. Beſſerungs-Anſtalt II. Klaſſe.

Dieſe Anſtalt ſollen jene Büßer bevölkern, welche unter 1 Jahr verurtheilt werden. — Ferner könnten in dieſe Anſtalt noch alle jene Verurtheilten aufgenommen werden, welche ſich heute in den ältern ſieben Kreiſen in den verſchiedenen Zwangsarbeits-Anſtalten, und im Rheinkreiſe in den 4 Bezirksgefängniſſen befinden. — Alle bekannten Verbrechen und Vergehen in dieſe verſchiedenen Strafklaſſen zu bringen, wäre nun Sache des Geſetzgebers. Es kann dieſes natürlich eben ſo gewiſſenhaft und noch weit ſicherer geſche-

Digitized by Google

hen, als es bis jezt bei der Eintheilung in Todes-, Ketten-, Zucht- und Arbeitshausstrafe u. s. w. der Fall war.

Ich würde noch ferner festsetzen, daß

3. in dem Strafgesetzbuche der Ketten mit oder ohne Kugeln, welche sich mit einer Besserungs-Anstalt nicht wohl mehr vertragen, nicht weiter gedacht wird.
4. Als bürgerlich todt dürfte mein Strafgesetzbuch keinen Menschen mehr behandeln. Es soll vielmehr Jeder über das Seinige, nach Umständen, verfügen können. Beerbt soll er erst nach dem wirklichen Tode werden dürfen.
5. Die Kleider sollen an Form und Farbe bei allen Büßern dieselben seyn.
6. Zu was für Arbeiten der Büßer zu verwenden sey, soll kein Strafgesetzbuch bestimmen, weil eine solche Bestimmung nie vollzogen werden kann.
7. Disciplinarstrafen — Schärfungsstrafen — als: einsames Einsperren bei Wasser und Brod, wöchentlich oder monatlich ꝛc. ꝛc. soll kein Gericht verhängen dürfen; es soll allein die Strafzeit festsetzen und solche Ordnungsstrafen der Verwaltung überlassen.
8. Wer wegen Verbrechen verurtheilt wird, soll zwar die bürgerlichen Rechte verlieren, jedoch

Digitized by Google

nicht für immer. Die ständischen und Gemeinderechte betreffend, so bestimmt darüber bereits die Verfassungsurkunde.

§ 4.

Rechtfertigung dieser Ansichten.

Ich bitte stets im Auge zu behalten, daß hier weder von einem Zuchthause, einer Festung, noch von andern diesen gleichen Anstalten die Rede ist, sondern von einer Besserungsanstalt, — das ist, von einer Anstalt, wo der rohe, der verwilderte und in jeder Hinsicht von Jugend auf verwahrloßte und vernachläßigte, oft ohne Religion und Bildung herangewachsene, nicht selten im höchsten Grade leidenschaftliche Mensch theils, — theils aber auch der leichtsinnige, gereizte und verführte, auf die richtige Bahn des geselligen Lebens, welcher er ganz entfremdet war, rückgeführt; kurz, wo Jeder unter allen Umständen und um jeden Preis gebessert werden soll.

ad 1. Besserungs-Anstalten.

Wenn ich die seitherigen Benennungen Zuchthaus, Arbeitshaus, Strafanstalt, Zwangsarbeits-Anstalt ꝛc. in Besserungs-Anstalt verwechselt wissen

Digitized by Google

möchte, so leiten mich hier folgende Motive: auf der uralten Benennung Zuchthaus, welcher Name bis jezt im gewöhnlichen Leben jeder Strafanstalt beigelegt wird, ruht ein auf die Besserung sehr nachtheilig wirkendes Vorurtheil, welches nicht selten sehr traurige Folgen für Solche hat, welche derlei Anstalten mit dem festen Vorsatze verlassen, daß sie sich wieder als rechtschaffene Leute fortbringen und ernähren wollen. Dieses Vorurtheil rührt noch von jenen betrübten Zeiten her, wo man im Verbrecher den Menschen vergaß, wo man ihn also noch vollends niederdrückte und auf diese Weise zu Grund zu richten suchte. — Wo er, sage ich, aus dem Zuchthause kommend, als ein für immer Geächteter angesehen und behandelt wurde; wo er also gegen seinen Willen und ohne sein Dazuthun wieder der Schrecken für ganze Gegenden werden mußte. Und dieses Vorurtheil besteht theilweise heute noch, und giebt insbesondere dazu Veranlassung, daß man aus solchen Anstalten Entlassene ohne alle Rücksicht als solche betrachtet, welche die menschliche Gesellschaft für immer ausgeschlossen hat; sie werden fast überall zurückgewiesen und zurückgestoßen. Eine solche leidenschaftliche, den Gebesserten tief verwundende Behandlung entzieht ihm Arbeit und Unterhalt; er wird und muß, so der Verzweiflung preißgegeben, bald gleichgültig für das Bessere werden. Er also, der

für seine Fehler im Zuchthause gebüßt, alle Laster und Untugenden abgelegt und sich ernstlich vorgenommen hat, sich und die Seinigen wieder redlich ernähren zu wollen, wird auf diese Weise oft nothgedrungen, den Weg der Verbrechen wieder zu wählen.

Dieses auf das gebesserte Leben der Verbrecher so einflußreiche Vorurtheil kann nur durch das hier in Vorschlag gebrachte Mittel nach und nach ganz vergessen gemacht werden, und es wird in diesem Fall gewiß höchst wohlthätig auf das Allgemeine wirken; abgesehen noch davon, daß es in moralischer Hinsicht auf den in eine Besserungs-Anstalt tretenden Verbrecher nicht selten schon die beste Wirkung machen und ihn insbesondere zum Guten aufmuntern dürfte, wenn er sich vergegenwärtigt, daß er gebildet und gebessert diese Anstalt seiner Zeit wieder verlassen wird.

Heute, wo die Staatsregierung in allen Dingen darauf hinarbeitet, die gefallenen Unglücklichen so bald als möglich wieder aufzurichten, wo sie, sie zu bessern und zu bilden, die angelegenste Sorge zeigt, soll es auch hinführo keine andere als Besserungsanstalten mehr geben, — allein auch nur Besserungsanstalten im strengsten Sinne des Wortes.

Digitized by Google

Durchgeführt nur ernst die Besserung durch alle dem Gebildeten zu Gebot stehenden Mittel, und ich versichere, die Saat wird sehr bald die reifsten Früchte tragen; und in wenigen Jahren wird sich jeder Vernünftige belehrt haben, daß Besserungsanstalten, wie ich sie hier vorzuschlagen wage, dem heutigen Bildungsstand, so wie dem ganzen Wesen vollkommen entsprechen.

§ 5.

ad. 2. Gesetzes - Strafen.

Mit dem Tode würde ich, wäre ich Gesetzgeber, keinen Menschen weiter bestrafen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Gelehrten konnten zwar bis jezt noch nicht einig werden, ob die Gesetze noch ferner den Tod über Verbrecher verhängen sollen oder nicht. — Ich will sie, bin ich gleichwohl weder ein gutmüthiger Empfindler und alles preisgebender Philantrop, noch einer, der auch nur entfernt auf Gelehrsamkeit Anspruch macht, hier kurz aus dieser Verlegenheit ziehen; denn ich werde auf das Bestimmteste nachweisen, daß die Todesstrafe dem Staate, sofort dem allgemeinen Besten, auf keine Weise Vortheil bringt, daß also, — nach meiner Ansicht, — die Verbrecher zu tödten durchaus zwecklos ist.

Digitized by Google

Die Gesetze verhängen die Todesstrafe:

1. um vor grausamen Verbrechen abzuschrecken, also des Beispiels wegen, und
2. um den Verbrecher für immer unschädlich zu machen.

Im Rheinkreise wird durch die Gnade des Königs Majestät schon seit Jahren kein Todesurtheil mehr vollzogen, und es wird wohl Niemand behaupten, oder behaupten können, daß sich durch diese königliche Milde, die Mordthaten und schweren Verbrechen, welche nach den bestehenden Gesetzen den Tod nach sich ziehen, vermehrt haben. Es werden hier deßwegen sicher nicht mehr solche Verbrechen begangen, als in den andern Kreisen des Vaterlandes, oder in andern Ländern, wenn gleichwohl dort in solchen Fällen der Verbrecher hingerichtet wird. — Demnach darf und kann als gewiß angenommen werden, daß die Todesstrafe auf Verminderung der Verbrechen nicht den geringsten und entferntesten Einfluß übt.

Ich sehe heute eine öffentliche Hinrichtung nur als ein grausames Volksfest an, welches einem weit frühern Zeitalter angehört, und welches in wenigen Wochen wieder vergessen, bei weitem keinen so abschreckenden Eindruck hinterläßt, wie man sich vorzustellen und einzubilden

Digitized by Google

beliebt; oder daß sie für Andere als warnendes Beispiel betrachtet werden könnte, oder auch als solches dienen möchte. Wird aber ein solcher Verbrecher Lebenslang, oder auch nur auf eine bestimmte längere Zeit in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt, so bleibt die Strafe in seiner Gemeinde sowohl, als in deren Umgebung, stets im frischen Andenken; — und so möchte sie meines Erachtens viel sicherer und länger als Beispiel wirken, als wenn die so bald vergessene Todesstrafe vollzogen wird. Und anderseits ist es auch noch nicht entschieden, ob nicht lebenslängliche oder vieljährige Gefängnißstrafe, — mag nun in dieser die Behandlung seyn, welche sie immer wolle, — eine weit härtere Strafe für den sonst ungebundenen und wilden Verbrecher seye, als die so sehr schnell überstandene Todesstrafe; welche ohnedem nur auf die weniger Beherzten, wenige Tage vor der Vollziehung einigen Eindruck macht, — wo hingegen der Beherzte und Verwegene, zu welchen Klassen fast alle großen Verbrecher zählen, den Tod nicht scheuet, sondern ihn vielmehr jeder andern drückenden Strafe vorziehen wird; weil er nichts mehr fürchtet, und weil ihm nichts schrecklicher und drückender scheint, als sich vor der Strenge des Gesetzes beugen, und sich alle Laster und Untugenden abgewöhnen zu müssen. — Daß dem so ist, habe ich schon recht oft zu beobachten Gelegenheit gehabt.

Digitized by Google

Ich nehme ferner an, daß sich jeder Mensch ohne Ausnahme, über den heute das Gesetz den Tod verhängt, in meiner Besserungsanstalt bessert, daß er sich bessern müsse; — dafür sprechen bereits Thatsachen, auf welche ich später zurückkommen werde; — muß nun dieses zugegeben werden, so wird sich wohl für die Hinrichtung kein vernünftiger Grund mehr finden lassen, weil mit der Besserung das Uebel gehoben, somit die Gesellschaft gesichert, die Schuld gesühnt, und sofort die Menschheit mit dem Ausgestoßenen als vollkommen ausgesöhnt zu betrachten ist. — Die Humanität scheint übrigens dringend zu verlangen, daß der in Laster versunkene und so mit der Gesellschaft entzweite, den Gesetzen verfallene Verbrecher, wo möglich dem Vaterlande wieder als nützliches Glied gewonnen werde.

Eltern, Kinder, Geschwister und Verwandte, auf welche bei Vollzug der Todesstrafe, das Vorurtheil heute noch unverdient unauslöschliche Schande ladet, preisen und segnen den allergnädigsten Landesvater; denn sie sind nicht allein durch diese Huld und Milde dieser Schande entgangen, ihnen bleibt auch zudem noch die frohe Hoffnung, daß sie die Ihrigen einstens wieder in ihrer Mitte gebessert und gereinigt sehen können.

Digitized by Google

Während 10 Jahren wurden aus der diesseitigen Anstalt bereits 9 Solche entlassen, welche zum Tode verurtheilt waren, jedoch später, in Berücksichtigung ihres guten Betragens, begnadigt wurden. Heute befinden sich im Central-Gefängnisse noch 7 Männer und 2 Weiber, an welchen in Folge des Urtheils die Todesstrafe vollzogen werden sollte. Seine königliche Majestät geruhten diese Strafe bei den Männern in lebenslängliche Zwangsarbeiten umzuwandeln, und die beiden Weiber wurden auf eine bestimmte Zeit begnadigt. Es ist erfreulich für mich, hier bei Pflicht und Gewissen sagen zu können, daß jezt schon die meisten dieser, als vollkommen gebessert betrachtet werden können, und daß an erschöpfender Besserung bei keinem zu zweifeln ist.

Von 22 weiter zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurtheilten giebt der weit größere Theil gleichfalls heute schon die untrüglichsten Beweise von aufrichtigem Gutseyn und Besserwerden. — Entlassen wurden dergleichen in Folge Begnadigung aus der Anstalt bereits 9 Männer und Weiber, und sie führen sämmtlich einen tadellosen Lebenswandel, ernähren sich und die Ihrigen ehrlich und redlich.

Ich glaube somit erschöpfend nachgewiesen zu haben, daß die Todesstrafe nicht allein ohne Nach-

Digitized by Google

theil für das allgemeine Beste ganz aufgehoben werden könne, sondern daß sie vielmehr als ganz zwecklos und weit hinter dem Zeitalter stehend, in kein Strafgesetzbuch mehr aufgenommen werden solle; weil es sich kaum mehr rechtfertigen läßt, wenn man verirrte Menschen tödtet, welche so sehr leicht gebessert werden können.

Mein Strafgesetzbuch theilt, wie schon angeführt, die Strafen der Besserungsanstalt I. Klasse in folgende V Strafklassen:

I.	Klasse,	von	15	Jahren	bis	Lebenslang,		
II.	«	«	10	«	«	15	Jahre,	
III.	«	«	5	«	«	10	«	
IV.	«	«	3	«	«	5	«	
V.	«	«	1	«	«	3	«	

Das Strafgesetzbuch regelt natürlich die Verbrechen, wie sie diesen verschiedenen Klassen anpassen, und das Gericht bestimmt in seinem Urtheil in den ersten 4 Klassen stets nur die Klasse, in welche sich das begangene Verbrechen, mit seinen Schärfungs- und Milderungsgründen eignet. Von der V. Klasse bestimmt das Gericht die Zeit fest, wie lange der Büßer zu sitzen haben wird *). — Wer also in die I. Strafklasse verur-

*) Das Gericht verurtheilt in dieser Klasse zu 1 Jahr, zu 13, 14, 15, 18 Monaten, zu 2 Jahren u. s. w. nach Umständen.

Digitized by Google

theilt wird, kann mit 15 Jahren aus der Anstalt entlassen werden, oder auch Lebenslang büßen, je nachdem sein Betragen ist. Wen das Gericht in die II. Klasse verurtheilt, kann mit 10 Jahren entlassen werden, oder auch 15 Jahre büßen müssen u. s. w. Nur jene, welche in die V. Klasse auf feste Zeit verurtheilt werden, machen hierin eine Ausnahme, weil sie vor der durch das Gericht festgesezten Zeit ihrer Haft nicht entlassen werden sollen.

Ich will also schon bei der Verurtheilung dem Gesetze jene Härte nehmen, welche heute den Verurtheilten verzweifeln macht, welche ihn eine zu lange Zeit ohne Hoffnung auf Aenderung und Linderung seines herben Schicksals niederdrückt. — Ihm soll schon bei der Verurtheilung die ihn in seinem Elend hebende Aussicht bleiben, daß er durch Fleiß und ausgezeichnetes Betragen in jeder Hinsicht, — das heißt, durch erschöpfende Besserung, seine Strafzeit merklich abkürzen, daß er in diesem Falle schon nach zurückgelegtem Minimum dieser Zeit begnadigt werden kann. Weil ich annehme, daß, hat sich der Büßer bis zu dem Minimum seiner Strafklasse immer in jeder Hinsicht ausgezeichnet gut betragen, er alsdann Seiner Majestät dem König zur Begnadigung von Amtswegen vorgeschla-

Digitized by Google

gen werden solle. Wer sich dieser Gnade unwürdig betragt, büßt so lange fort, bis er sich durch und durch gebessert, oder aber bis er das Maximum der auferlegten Strafklasse zurückgelegt haben wird. Nur in ausserordentlichen ganz besondern Fällen soll auf andere Weise um Gnade für Verbrecher nachgesucht werden dürfen.

Den Lebenslang Verurtheilten von dem Einzigen, was ihm sein hartes Schicksal und sein höchst trauriges und drückendes Loos noch erträglich macht, was ihn noch allein, wenn auch nur schwach, an das Leben kettet, nemlich von der Begnadigung auszuschließen, wie es im Sinne des vorne angezogenen Gesetzentwurfes zu liegen scheint, kann ich auch hier deßwegen nicht, weil es, wie ich erst auf das Bestimmteste nachgewiesen habe, Thatsache ist, daß er, wird er richtig behandelt, der Gesellschaft wieder vollkommen gebessert, zurückgegeben werden kann. — Nimmt man ihm aber diese einzige Hoffnung, diesen ohnehin noch entfernten Trost, so giebt man ihn einer Verzweiflung preis, welche ihn nach und nach für Alles unempfänglich, welche ihm selbst sein Leben zur Last machen, und welche endlich auf die gute Ordnung und Sicherheit der Anstalt immer nachtheilig wirken wird. Hingegen soll für die Büßer der V. Klasse, welche nur von 1 bis 3 Jahre

verurtheilt werden, von Amtswegen kein Gnadengesuch vorgelegt werden dürfen, weil ich annehme, daß zur Bildung und vollkommenen Besserung eines verwahrloßten Menschen eine solche Zeit nöthig seyn möchte.

Man kann hier einwenden, daß unter solchen Umständen dem Vorstand einer Besserungsanstalt zu viel Einfluß auf die Begnadigungen eingeräumt werden müßte; weil anzunehmen ist, daß jeder Antrag von Amtswegen um Gnade durch ihn gestellt wird. Darauf entgegne ich, daß es heute schon nicht anders ist, und daß sich heute schon, — was das Betragen der Büßer in jeder Beziehung betrifft, immer auf den Bericht des Vorstandes verlassen werden müsse. Dieses bedingt also nur, daß der Vorstand alle Eigenschaften in sich vereint, welche der Umfang seines Wirkens und die Wichtigkeit eines solchen Postens unumgänglich nöthig macht. Wo übrigens der rechte Mann nicht auf dem Platze ist, wird der Zweck nie vollkommen erreicht werden; es wird wohl auch gehen, allein nimmermehr wird erzielt werden, was die Staatsregierung so angelegentlich wünscht und was die Zeit dringend fordert, — nemlich Umgestaltung des ganzen Gefängnißwesens auf die dem nunmehrigen Bildungsstande entsprechendste Weise.

Digitized by Google

Man kann auch eine Commission ernennen, welche zu untersuchen haben würde, ob sich der Betreffende durch sein Betragen in der Anstalt, während der durch das Gesetz festgesezten Bußzeit der allerhöchsten Gnade würdig gemacht habe. — Allein wer wird nun diese Commission bilden? Sehr wahrscheinlich Männer, welchen ihr eigener Dienst nicht wohl erlaubt, daß sie sich mit einer so schwierigen Aufgabe, wie die ununterbrochene Beobachtung und Bildung von Verbrechern ist, zweckentsprechend zu befassen im Stande seyn möchten; selbst wenn sie sich dazu geneigt fühlten. — Eine solche Commission müßte sich also jedenfalls durch den Vorstand, welcher die Büßer täglich beobachtet, und demnach jeden durch und durch kennt, welcher sie also allein nur richtig beurtheilen kann, belehren lassen. Demnach bliebe eine solche Bestimmung wohl nichts weiter, als eine leere und nichtssagende Formalität.

Welchen wohlthätigen Einfluß würde und müßte aber eine so hoffnungsvolle Aussicht auf Abkürzung der Strafzeit, auf die Besserung üben? Nur wer in das Gefängnißleben ganz eingeweiht ist, wer dieses Fach aus dem Grunde kennt und richtig aufzufassen im Stande ist, kann sich hievon einen richtigen Begriff machen.

Digitized by Google

Ich bin weit entfernt, glauben machen zu wollen, daß diese Strafeintheilung, — in so weit es die Bestimmung der Jahre in den verschiedenen Klassen und die Klassenzahl selbst betrifft, — die unabänderlich beste sey. Nur als Anhaltspunkt soll sie dienen; denn ist einmal die Tendenz nur mehr Besserung der Verurtheilten, und giebt es im Staate keine andere als Besserungsanstalten weiter, so ist es ganz gleichgültig, wie der Gesetzgeber in seinem weisen Ermessen die Klassen selbst regelt und die Jahre in die Klassen eintheilt. — Allein daran soll stets fest gehalten bleiben, daß die Strafgesetze die Strafen so durchführen, daß sie als Besserungshilfsmittel überall vorleuchten, daß sie demnach den Verbrecher eher aufrichten und mit Hoffnung beleben, als daß sie ihn trostlos und grausam niederdrücken.

Die Besserungsanstalt II. Klasse soll all jene Frevler gegen die Gesetze aufnehmen, welche unter einem Jahr verurtheilt werden, so wie alle muthwilligen Bettler, Landstreicher, Arbeitsscheue, liederliche Dirnen und dergleichen; zugleich aber sollen in dieser Anstalt — bei dem leisesten Vergehen gegen die gesetzliche Ordnung — auch noch jene Verbrecher Unterkunft finden, welche in der Besserungsanstalt I. Klasse ihre Strafe zwar erstanden haben, allein welche man dort vergebens

Digitized by Google

zu bessern suchte, welche demnach als noch gefährlich für die Gesellschaft angesehen werden müssen. Durch diese Maaßregel würde unendlich vielem Uebel und manchem Verbrechen vorgebeugt werden, weil der Bettler, der Vagabond, der Arbeitsscheue und die liederliche Dirne entweder in die gesetzliche und moralische Ordnung rückkehren, oder sich diese Unschädlichmachungsweise gefallen lassen müßten. In beiden Fällen aber wäre die Wirkung sowohl für das Land, als die einzelnen Gemeinden, von dem größten Vortheile und Nutzen; weil man dadurch Lastern und Verbrechen jeder Art in der Wiege zuvorkommen wird. — Denn nichts ist gewisser, als daß diese Klasse Menschen die Schule bildet, in welcher nach und nach die Verbrecher jeder Gattung und Art gezogen werden, — und aus welcher sie, klein und groß, mit allen Erfahrungen, die gesellige Ordnung auf die leichteste und für sie vortheilhafteste Weise zu stören und die Gesetze zu umgehen, auf das Vortrefflichste ausgerüstet, hervorgehen. — Ich bitte, das ganze Leben der raffinirtesten Verbrecher zu durchgehen, und man wird sich bald überzeugt haben, daß nichts gegründeter, daß der Wahrheit nichts näher ist, als das so eben über diesen Gegenstand Vorgetragene. Und wie leicht könnte dieser Mißstand beseitigt werden, und wie so sehr bald könnten sich die Staatsregierungen dieser, dem Gebildeten

Digitized by Google

Kummer erregenden Landplage entledigen, wenn sie für diese so tief gesunkene Volksklasse Besserungsanstalten einrichten lassen könnten, wie ich sie hier vorschlage und wie ich sie im vierten Abschnitt dieser Schrift durchführen werde.

Ich will hier diesen für alle Staaten so unendlich wichtigen Gegenstand nur andeuten, und will dieses weite Feld ausführlich zu bearbeiten den Gelehrten überlassen; allein nichts ist gewisser, nichts steht fester, als daß die gesetzliche Ordnung nichts mehr zu fürchten hat, als diese rohe, so sehr tief gesunkene und zu allem fähige Volksklasse, denn sie erschütterte nicht selten schon, bei ihrer Ueberhandnehmung, Reiche und Throne.

§ 6.

ad 3. Ketten.

So wie der schon öfter angeführte Strafgesetzentwurf nichts mehr von Brandmarkung und Pranger enthaltet, eben so wenig soll er der Ketten gedenken.

Nicht die den Menschen zum Thiere herabziehenden Bande sollen durch die Gesetze als Straffschärfung angewendet werden, diese soll viel-

Digitized by Google

mehr in der Länge seiner Strafe liegen; und mit Ketten soll in der Besserungsanstalt nur Jener auf kürzere oder längere Zeit belegt werden können, welcher die Sicherheit zu gefährden trachtet, oder dort Handlungen begeht, welche des Beispiels wegen eine so empfindliche Härte unumgänglich nöthig machen.

Die Ketten, mit oder ohne Kugeln, führen insbesondere noch folgende sehr wesentliche und beachtungswerthe Nachtheile mit sich:

1. untergraben sie, ununterbrochen getragen, nach und nach die Gesundheit;
2. sind sie bei allen Arbeiten mehr oder weniger hinderlich; und
3. stören sie Nachts die Ruhe, welcher der den ganzen Tag Arbeitende, zu seiner Erholung und Erquickung so sehr bedarf, bei jeder Bewegung durch das Geklirr, insbesondere dort, wo Mehrere vereint schlafen, auf die empfindlichste Weise.

Der Sicherheit wegen sind Ketten in einer Besserungsanstalt nicht nothwendig; und wer durch Ketten der Gefahr vorzubeugen gemeint ist, irret sich, weil gewiß ist, daß diese, so wie jede unmenschliche Behandlung nur Erbitterung erzeigen, folglich die Gefahr und Unsicherheit viel eher ver-

Digitized by Google

mehren als vermindern werden. Wer durch Ketten Ordnung in eine Besserungsanstalt, oder selbst in ein Gefängniß, wie wir sie heute noch vor uns sehen, bringen will, oder wer meint, er halte sie durch Ketten aufrecht, ist gewiß nichts weniger als seiner Aufgabe gewachsen. — Die Haltung und die Behandlung der Gefangenen, ist sie zweckentsprechend, garantirt sowohl für die Sicherheit als für die gute Ordnung jeder Anstalt.

Nach meinem Dafürhalten soll und darf in Gefängnißanstalten, insbesondere aber in Besserungsanstalten, nicht mehr Gefahr seyn, als wie im gewöhnlichen freien Leben.

Sprächen für diese meine Ansichten nicht Thatsachen, so würde ich gewiß nicht so unbescheiden solche, dem Bestehenden in dieser Beziehung ganz entgegengesetzte Behauptungen aufstellen. Im Centralgefängnisse sollen heute 99 Sträflinge in Ketten mit Kugeln geschmiedet seyn; allein die Braven, also bereits Gebesserten, worunter Mörder und Straßenräuber sind, tragen keine Ketten mehr, und doch ist nirgends weniger Gefahr, — seye es für die Anstalt oder die Angestellten, als hier zu befürchten.

Digitized by Google

Die Strafgesetze sollen die Gesellschaft vor Uebelthätern schützen, allein grausam behandeln und quälen sollen sie keinen Menschen, weil es nicht nöthig ist.

§ 7.

ad 4. Der bürgerliche Tod.

Meinem Vorschlag nach soll jeder Büßer die Freiheit wieder erlangen können, deßwegen darf ich den bürgerlichen Tod nicht ganz so zugeben, wie er heute noch in allen Gesetzbüchern feststeht, und wie er überhaupt genommen wird. Ich nehme an, daß derjenige Verbrecher, welcher seiner Zeit wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktritt, nicht allein leben, sondern sich und die Seinigen auch redlich fortbringen will, fortbringen soll; er darf also der Mittel dazu nicht entbehren, und je mehr für ihn vorhanden sind, desto besser für ihn und den Staat, weil er sich um so gewisser und sicherer zu ernähren im Stande seyn wird. Sind aber seine Güter und Alles, was sonst sein Eigenthum war, fort, so bleibt er gerade im Alter, wo für solche Büßer doch großentheils erst Begnadigung eintritt, den Nahrungssorgen, folglich dem Elend preisgegeben; und fällt, kaum aus der Anstalt getreten, schon wieder entweder dem Staate, oder der Gemeinde zur Last.

Digitized by Google

Jeder Büßer ohne Ausnahme soll erst nach dem Tode beerbt werden können, und in so lange er sich in einer Besserungsanstalt wie immer befindet, soll das Seinige nur zu seinem Vortheil und Nutzen verwendet werden dürfen.

Was ich also hier für den begnadigten, demnach gebesserten Büßer dringend verlange, rechtfertigen die eigenen Verhältnisse meiner Besserungs-Anstalt so genügend, daß wohl dagegen nichts weiter einzuwenden seyn möchte.

Was aber auf den bürgerlich Todten noch ferner drückend lastet, und sich mit meiner Gefängniß-Reform nicht leicht mehr vereinbaren läßt, mag der Gesetzgeber ausmitteln und nach Umständen beseitigen. Ich enthalte mich deßwegen gerne jeder weitern Erörterung über diesen Artikel.

§ 8.

ad 5. Die Kleidung.

Die Bekleidung anbelangend, so verlange ich dieselbe Farbe und Form für alle Strafklassen. Nicht das Gesetzbuch soll sich mit diesem an sich unbedeutenden Gegenstande befassen, es soll vielmehr der Staatsregierung überlassen bleiben, wie

Digitized by Google

sie die Büßer zu kleiden für zweckmäßig und nothwendig findet.

In eine Besserungsanstalt passen übrigens Kleider, welche den Menschen verunstalten, schon deßwegen nicht, weil sie auf Besserung, den eigentlichen Zweck dieser Anstalten, eher nachtheilig als vortheilhaft wirken. —

Und ist es nicht natürlich, daß es den wirklich Gebesserten tief schmerzen müsse, wenn er eine Hülle tragen solle, welche mit seinem Innern so sehr in Kontrast steht? abgesehen noch davon, daß solche Kleider auf Gebildete, welche derlei Anstalten besuchen, um ihre Einrichtung kennen zu lernen, stets einen äußerst unangenehmen Eindruck machen. Kleide man aber den Sträfling in Gefängnissen, wo für die Besserung noch gar nichts geschehen ist, oder wo nur so zum Schein dafür etwas gethan wird, in solche, für die jetzige Zeit so wenig mehr passende Kleider, so wird er sich bald daran gewöhnen; denn roh und verdorben, wie er ist, wird er sich in einer solchen Auszeichnung sogar recht gut gefallen. — Wer übrigens glauben sollte, daß in Strafanstalten ausgezeichnete Kleider, für schwere und gefährliche Verbrecher, die Sicherheit erfordere, ist im Irrthum, weil es der Beispiele genug giebt und wir es noch täglich

Digitized by Google

um uns hören und sehen, daß, taugt die Verwaltung und Einrichtung nichts, — Gefangene, mit und ohne solche ausgezeichnete Kleider, durchzukommen wissen.

In Besserungsanstalten, wie ich sie vorschlage, sind nur solche Auszeichnungen zulässig, welche auf das Gefühl der Büßer wohlthätig wirken, durch welche also der rohe und nur sinnliche Mensch wieder gehoben wird, und durch welche er auf die Bahn der Bildung wieder zurückgeführt werden kann.

Strenge und gute Ordnung, verbunden mit zweckentsprechender Behandlung der Büßer, sind für die Sicherheit einer Anstalt weit bessere Bürgen, als die so eben besprochenen verschieden farbigen Sträflingskleider.

§ 9.

ad 6. Beschäftigung — öffentliche Arbeiten.

Nicht durch die Strafgesetze soll bestimmt werden dürfen, zu welcher Arbeit dieser oder jener Büßer zu verwenden sey; dieses muß lediglich und allein der Verwaltung überlassen bleiben, denn sie nur kann richtig zu bemessen im Stande seyn, zu welchem Geschäft der Büßer sich am besten eignet,

Digitized by Google

zu was er die meisten Anlagen, wozu er Freude hat, und welches Handwerk ihm zu seinem spätern Fortkommen am nützlichsten seyn möchte. — Und aus welchem Grunde soll der lebenslängliche oder der 15 und noch mehrjährige Sträfling die härtesten und schwersten Arbeiten verrichten, — wie nicht allein der schon oft angezogene Gesetzentwurf verlangt, sondern welches fast alle heute noch geltenden Strafgesetze bestimmen, — da ihn doch die Länge seiner Haft die Schwere der Strafe ohnedem schon hart genug fühlen macht? — Wie lange wird wohl ein noch mit Ketten Belasteter eine solche unmenschliche Schärfung aushalten? Eine solche Härte verträgt sich nur in Staaten mehr, wo man im Sträfling den Menschen noch nicht achtet, wo man alle Hoffnung ihn zu bessern bereits aufgegeben hat. Allein wo die Staatsregierung, gleich wie in meinem Vaterlande, Besserung der Gefangenen um jeden Preis beabsichtet, wo sie auf Besserung mit allem Ernst und in allen Theilen konsequent hingewirkt wissen will, muß aus dem die Verwaltung stets bindenden Gesetzbuch bleiben, was, streng durchgeführt, leicht zur größten Grausamkeit Veranlassung geben kann.

Daß Büßer zu öffentlichen Arbeiten durch das Gesetz verurtheilt werden sollen, bin ich nichts weniger als der Meinung, weil meines Erachtens,

Digitized by Google

dadurch der Hauptzweck, nemlich sie zu bessern, ganz und gar vereitelt wird. — Besserung gedeiht nur, und ist vollkommen durchzuführen, wo der Büßer unter steter und ununterbrochener Aufsicht steht, wo er sich immer von Angestellten umgeben, wo er sich also immer streng beobachtet sieht. Und will dieses ernst und vortheilhaft durchgeführt werden, so muß der Vorstand selbst wieder das Aufsichtspersonal im Auge haben, und sofort jeden Augenblick kontrolliren können. — Wie wäre aber dieses möglich, wenn Büßer zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden müßten? Wer schon Sträflinge öffentlich arbeiten gesehen, und ihre Zügellosigkeit, ihre Roheiten und ihre unverschämte Frechheit beobachtet hat, wird wohl gestehen müssen, daß unter solchen Umständen, wo der Angestellte zugleich mit dem Sträfling verwildern müßte, an eine Besserung nicht zu denken wäre, und daß auf diese Weise der Hauptzweck durchaus verfehlt seyn würde. — Gewiß, nichts wirkt auf gute Sitten und Ordnung einer Strafanstalt nachtheiliger, und nichts wird die Sicherheit mehr gefährden, als das, alles gute Gefühl verletzende öffentliche Arbeiten der Verbrecher.

Wo es noch Gesetz oder Sitte ist, daß man den Menschen, — wenn gleichwohl Verbrecher, — in Ketten und ausgezeichneten Kleidern zur öffent-

Digitized by Google

lichen Schau ausstellt, wo man ihn noch dem Gespötte des rohen Pöbels preisgibt und auf diese Weise oft noch den letzten guten Funken in ihm auslöscht, wo er also durch dieses rücksichtslose Niederdrücken und Ausartenlassen für sein ganzes Leben vollends zu Grunde gerichtet wird, dort wird gegen des Staates Beste, so wie gegen das allgemeine Wohl gehandelt, weil unter solchen höchst nachtheilichen Einwirkungen, der Verbrecher bald in noch größere Laster sinken wird, und sofort unrettbar für die Besserung verloren gehen müsse.

Alle Büßer ohne Ausnahme können immer zweckmäßig in jeder Anstalt selbst beschäftiget werden, und wären ihrer Tausende. Sie sollen aber nie anders, als ihrer Gesundheit angemessen, und sowohl für den Staat als für ihre Zukunft vortheilhaft verwendet werden.

§ 10.

ad 7. Schärfungs-Strafen. *)

Disziplinarstrafen, als welche die unter Art. 12, des schon mehr berührten Gesetzentwurfs zu

*) Die Schärfungsstrafen sind gewöhnlich: einsames Einsperren zu verschiedenen Perioden, oft bei Wasser und Brod und Schließen an Händen und Füßen; zu gewissen Zeiten

betrachten sind, scheinen sich in ein Strafgesetzbuch nicht zu passen; — weil, hat sich der Büßer wirklich gebessert, fortlaufende Disziplinarstrafen nicht allein entmuthigen, sondern nicht selten die so Gequälten erbittern werden, und demnach die Besserung eher hindern als fördern; zudem verlieren solche Strafen, ohne Grund immer wiederholt, allen Sinn. — Dem Vorstand wird ein solches fortgesetztes Strafen, besonders wenn der zu Bestrafende bereits gebessert ist, eine höchst lästige und unangenehme Pflichterfüllung seyn, wenn er von Amtswegen die oft längst geheilte Wunde wieder aufreißen muß.

Eben so wenig bringt es der Anstalt Vortheil, wenn wöchentlich Mehrere ohne vernünftigen Grund, der Arbeit durch Strafen entzogen werden. — Solche Strafen wirken übrigens nur, wenn sie gehörigen Orts angewendet und rechtzeitig verfügt werden. Bestimmen soll sie jedoch nur die vorgesetzte Hauspolizei-Behörde; weil sich meines Dafürhaltens mit so Geringfügigem kein Gesetzgeber, dessen Standpunkt ein weit höherer ist, befassen darf.

---

selbst Züchtigung. Ein- und Ausstand, das heißt: eine Portion Schläge bei dem Eintritt und eine gleiche bei dem Austritt aus dem Gefängnisse. — Bayerns Gesetzbücher enthalten jedoch keine solche Züchtigungen mehr. —

Digitized by Google

§ 11.

ad 8. Entziehung der bürgerlichen Rechte.

Wer in eine Besserungs-Anstalt wegen einer Handlung welche das Strafgesetzbuch zum Verbrechen stempelt, verurtheilt wird, soll der bürgerlichen Rechte, wie sie in dem erst angeführten Gesetzentwurf unter Art. 22 und 23 aufgezählt sind, verlustig werden; jedoch nicht länger, als die Freiheitsstrafe selbst dauert; über diese hinaus soll ihm kein Recht entzogen werden dürfen; — in so weit dieses mit der Konstitution des Reiches übereinstimmt, und dadurch kein anderes bestehendes Staatsgesetz verletzt wird; — ihm soll, so meine ich, sogleich bei seiner Entlassung aus der Anstalt schon der Weg geöffnet werden, daß er sich ohne den leisesten Anstand bewegen und ernähren kann, wie er nur immer will.

Nach dem französischen Strafgesetzbuch, welches im bayerischen Rheinkreise noch seine volle Kraft hat, ist jeder Kriminalsträfling interdizirt, und er kann laut Art. 619 des Gesetzbuchs über den Kriminal-Prozeß erst nach Ablauf von 5 Jahren nach erstandener Strafzeit, wenn er sich während dieser Zeit 5 Jahre in demselben Bezirk und 2 Jahre in derselben Gemeinde auf gehalten hat, wieder um Einsetzung in den vorigen Stand

Digitized by Google

nachsuchen; mit andern Worten, er muß wieder ehrlich erklärt werden. Der Entlassene hat also erst nach weiteren 5 Jahren die Hoffnung vollkommen frei zu werden, wenn er alsdann gute Zeugnisse beibringen, und die unvermeidlichen Kosten bestreiten kann, welche eine solche Einsetzung in den vorigen Stand unumgänglich nöthig macht.

Nichts kann wohl den gebesserten Menschen mehr kränken, und nichts wird er schmerzlicher fühlen, als wenn ihm, frei seyend, noch volle 5 Jahre, die allgemeinen bürgerlichen Rechte entzogen werden, und wenn er dadurch eine Behandlung erfährt, welche ihn seinen Mitbürgern gegenüber, noch immer als einen Geächteten bezeichnet, und welche ihn jetzt noch, wo er alle Untugenden und Laster abgelegt, sich also mit der Gesellschaft ausgesöhnt hat, wo also Alles vergessen seyn sollte, auf unbarmherzige Weise verfolgt, und in so sehr enge Grenzen bannt. Und seinem guten Fortkommen wird gewiß nichts hinderlicher in den Weg treten, als diese Strafe über die Strafzeit selbst; weil er gebunden und gebannt in einen gewissen Raum, nicht so frei handeln und verkehren kann, als es oft durchaus nöthig seyn möchte, um sich und die Seinigen ehrlich und redlich zu ernähren.

Digitized by Google

Dieses sind ungefähr die Uebelstände, welche meiner Ansicht nach, schon aus den Strafgesetzbüchern entfernt werden müßten, wollte man diese der heutigen Bildungsstufe anpassen, wollte man sie der Zeit und den Umständen angemessen verfassen, und schon hier zur Besserung der Verbrecher den ersten Grund legen.

Man bedenke wohl, daß Milde und Humanität den tiefst gesunkenen Menschen, den größten und grausamsten Verbrecher anspricht, — und daß er nur durch diese, und nur durch dergleichen Mittel, aber nimmermehr durch grausame und harte Behandlung, wieder ein guter, achtbarer und rechtschaffener Staatsbürger und treuer Unterthan werden kann.

Härte und verkehrtes Behandeln, welch beides den heutigen Strafgesetzen mehr oder weniger eigen ist, macht den Rohen, Verwilderten und in Laster Versunkenen, tükisch und zu den fürchterlichsten Handlungen gerne bereit, und den Besseren, so wie den noch nicht ganz Verdorbenen führen solche Uebelstände und verkehrte Maßregeln nicht selten zur Verzweiflung und ihren Folgen.

Ich habe übrigens wohl überlegt, was ich hier unternehme, und kenne den Kampf, in welchen

Digitized by Google

ich mich einlasse, vollkommen. Ich weiß, daß der Eine sagen wird, zu solchen philantropischen Strafgesetzen ist die Menschheit noch nicht reif genug. Der Andere wird Wunder meinen, wie er mich in die Enge treibt, wenn er gerade deßwegen alles von mir Aufgestellte, und bis hierher Durchgeführte, abspricht, weil die Gesetze immer nur die größten Gelehrten und berühmtesten Juristen besprochen, also ohne Fehl seyn müssen, weil sie in diesem Fache allein die kompetenten Richter sind. Ich bin auf diese Einwürfe gefaßt, und nehme sie ruhig hin, nur will ich ihnen hier sogleich theilweise begegnen.

Ich glaube, daß der Mensch zu Allem, was er begreift, was er ausführen kann, zu Allem sage ich, wo er die Hindernisse und Schwierigkeiten zu beseitigen weiß, wo er sie wirklich beseitigt, vollkommen reif ist. — Hat er nun das Mittel gefunden, die Verbrecher ohne Ausnahme in Ordnung zu halten, zu bilden und endlich zu bessern, ohne daß er eiserne Härte und grausame Qual anwendet; hat er sich sogar überzeugt, daß unbemeßne Strenge und inhumane Behandlung das Gute nur hindert, daß durch sie der Besserungszweck ganz und gar verfehlt wird; und gründet sich dieses Alles zudem noch auf Thatsachen, gleich hier, so möchte wohl aller Zweifel schwinden, daß

die Menschheit heute schon, zu einer solchen, an sich unbedeutenden Reform im Strafrechtswesen, reif seye.

Ich werde bald erschöpfend nachweisen, daß in meiner Besserungs-Anstalt der rohe, ungebildete, unsittliche und grausame Verbrecher wirklich gebessert wird; wo nun dieses möglich ist, dort kann der noch gute, leichtsinnige, verirrte und oft nur verführte Mensch, nicht mehr verdorben werden, und somit ist jedes Uebel gehoben.

Die Entziehung der Freiheit auf kürzere oder längere Zeit ist für jeden Menschen die härteste Strafe, und für den sonst ungebunden gewesenen Verbrecher gibt es Anfangs und oft lange Zeit keine größere Qual, als daß er sich in die strenge Ordnung, in die enthaltsame und gezwungene Lebensweise meiner Besserungsanstalt fügen muß. Dieses zur Beruhigung für Solche, welche etwa meinen möchten, daß ohne Kopfabrasiren, Kettenanschmieden und verschieden farbiges Kleidertragen, die Strafe keinen Werth und keine Kraft mehr habe.

Die Gesetzgeber haben bis jezt nach ihrem besten Wissen gehandelt; ihr Anhaltspunkt konnte nicht wohl ein anderer seyn, als die Theorie und

Digitized by Google

wieder die Theorie: denn hätten sie die praktischen Wirren bis heute benützen wollen, so enthielten die Gesetzbücher gewiß auch schon die monotonen, den Menschen vollends dem Thiere gleichstellenden Trettmühlen, welche nicht selten schon in Schriften so sehr angerühmt wurden. Sie konnten demnach diesen Gegenstand nie anders, als metaphysisch behandeln. Welches Studiren und welchen Kampf mag es schon manchem aufgeklärten Gelehrten und Juristen gekostet haben, daß er hier nicht klar sehen konnte! denn entgehen konnte es ihm wohl nicht, daß die heutige Strafgesetzgebung weit hinter der Zeit stehe. —

Wer allenfalls glauben sollte, daß ich hier zu viel gesagt habe, daß ich zu weit gehe, oder daß ich mich in Irrthum befangen finde, den weise ich nur auf eines der neuesten Werke über Strafrechtstheorie hin, nemlich auf jenes von Dr. Ferd. Karl Theodor Hepp, ehemals Privatdozent in Heidelberg, vom Jahre 1829. Dessen kritische Darstellung über Straftheorie peitscht alle Ansichten der tüchtigsten und vorzüglichsten Juristen und Gelehrten, welche dieses Fach bearbeiten, durch. Welches Abmühen und Schwanken dieser Männer! — Welcher Kampf, um endlich — Nichts zu beweisen! — ja um nicht selten diese ohnedem schon verwirrte Sache dem gesunden Menschenver-

Digitized by Google

stand noch dunkler und unbegreiflicher zu machen. Pag. 45 dieser Schrift führt der Verfasser von Bauer an: «die Strafanstalten können und sollen keine philantropischen Erziehungshäuser seyn. Der Staat kann nur durch zweckmäßige Anstalten eine größere moralische Verwilderung der Delinquenten verhüten, sie von Schwelgerei entwöhnen, ihnen eine angemessene Beschäftigung geben, sie zur Ordnung und Reinlichkeit anhalten, und dadurch ihre gefährlichen Neigungen nnd verbrecherischen Gewohnheiten möglichst schwächen. Aber in den Kettenanstalten und Zuchthäusern kann nicht jeder Sträfling nach seiner Individualität mit psychologischer Kunst und Liebe zum sittlichen Menschen gebildet, zur Moralität erhoben werden. Wer dieses glaubt, überläßt sich nur einem schönen, aber verzeihlichen Traumbilde.»

Wie tief und wie lange schon wird der Mensch durch diese verkehrten Ansichten, durch solche widernatürlichen Lehrsätze unter das Thier herabgezogen? —

Wer kann selbst dem tiefst gesunkenen Verbrecher absprechen, daß nicht noch guter Keim für Moral und Sittlichkeit in ihm steckt? Ist er vielleicht nicht mehr Mensch, weil er Verbrecher ist? Oder überzeugt man sich nicht schon sehr

Digitized by Google

häufig bei der Verurtheilung, daß der größte Verbrecher die begangene That bereut, daß er also noch richtiges Gefühl hat, daß er demnach wieder sehr leicht auf die Bahn der Gesetze und des Guten zurückgeführt werden kann?

Hat man bis jezt die Verbrecher nicht vollkommen bessern können, so tragen diese Vorurtheile große Schuld daran, denn eine solche Sprache ist eher abschreckend als aufmunternd zu diesem ohnedem schwierigen Unternehmen, und so ging der noch gute mit dem bereits ganz verdorbenen Verbrecher für die Besserung zugleich verloren.

Zu meiner Freude neigt sich der Hr. Verfasser des angezogenen Werkes selbst der Milde und Humanität hin. Möchte ich ihn durch diese einfache, wenn gleichwohl nicht gelehrte Abhandlung ganz überzeugen können, daß nichts gewisser ist, als das, daß der tiefst gesunkene Mensch, also der größte Verbrecher, wieder vollkommen gebessert und für die Gesellschaft gewonnen werden könne, wenn er richtig behandelt wird.

Wir wollen übrigens hier nicht stehen bleiben, wir wollen vielmehr diese Sache bis auf den Grund verfolgen, und sofort auf die eigentliche Schule der Besserung selbst übergehen. Ich bitte, mir dahin zu folgen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

§ 12.

Behandlung der Büser in den Besserungsanstalten.

Wie die Büßer in den Besserungsanstalten zu behandeln sind, wie in Bezug auf Besserung auf sie eingewirkt werden solle, kann man wohl andeuten, allein vorschreiben läßt es sich so wenig, als man im Stande ist, solche Anstalten für alle eintretenden können Vorfälle mit bestimmten Instruktionen zu versehen. Wie hier immer den Umständen gemäß gehandelt werden müsse, ebenso muß man auch dort von den, dem Gebildeten stets zu Gebote stehenden unendlich vielen Besserungsmitteln immer jene anzuwenden wissen, welche dem Wesen und Charakter des Betreffenden am besten anpassen; und hat man sich auch öfter in der Wahl der Mittel getäuscht, welcher Fall nicht selten eintritt, weil man fast jeden Charakter, so zu sagen, studieren muß, so darf man deßwegen nichts weniger als ermüden; man muß vielmehr

dem härtesten Charakter so lange konsequent mit allem dem, was zu Gebote steht, entgegen treten, bis er sich entweder belehren läßt, oder aber bis er gedemüthigt ist, — und so nicht mehr länger widerstehen könnend, einsieht, daß für ihn ohne Besserung in der Anstalt keine Ruhe wird. — Auf diese Weise wird jeder Charakter vorerst gebrochen, und nach und nach der größte Verbrecher wieder zum richtigen Gefühle gebracht, — das heißt, empfänglich für Sittlichkeit und Moral gemacht. Hat man ihn einmal bis hierher gebracht, dann geht das noch weiter Erforderliche sehr leicht und spielend.

Dieses Vorarbeiten und Vorbereiten zum Bessern ist gar oft sehr mühsam, und nur durch unermüdetes Beobachten können mit der Zeit alle Schwierigkeiten vollkommen gehoben werden; weil gerade die größten Verbrecher nicht selten an Schlau- und Verschmitztheit Alles übertreffen; abgesehen noch davon, daß sie auch die vollendetsten Meister im Verstellen, und was dann natürlich folgt, im Hintergehen sind.

Nichts ist wahrer, als dieses, daß die meisten Verbrecher den untersten Volksklassen angehören, und daß Mangel an guter Erziehung von Jugend auf stets die erste Veranlassung zu ihrem

spätern Unglücke war; — daß Mangel an Bildung also den ersten Grund zu ihren Verirrungen legte. Wild demnach und in Roheit aufgewachsen, entfremdet in jeder Hinsicht dem Guten und der Moral, durch Rede und That aufgemuntert nicht selten zu den, den Menschen entehrendsten und grausamsten Handlungen, — sind diese Unglücklichen wohl sehr zu bedauern, allein keineswegs zu verachten. In keinem Fall aber verdienen sie zurückgestoßen zu werden, weil nicht sie der Vorwurf treffen kann, wenn man sie verwildern ließ, wenn sie schon von früher Jugend an an Leib und Seel nicht allein vernachläßigt, sondern vielmehr schon theilweis zu Grund gerichtet wurden; — kurz, wenn man sie nicht gebildet hat.

Bildung also fast immer ist es, was diese Vernachläßigten entbehrten, und Bildung ist es allein wieder, was sie auf die Bahn des Guten und des Moralischen zurückführen solle und müsse. Es soll also das in der Jugend Versäumte durch die Besserungsanstalt, als die beste, aber auch einzige und lezte Gelegenheit, nachgeholt werden. Und behaupte ich, daß dieses größtentheils geschehen kann — ja geschehen wird, so gründet sich diese Behauptung auf Thatsachen, wozu sich die Beweise schon fast in allen Gemeinden des Rheinkreises, so wie auch in den der vorge-

Digitized by Google

sezten königl. Stelle vorgelegten Jahresberichten über das Centralgefängniß der Etatsjahre $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$ befinden.

Um den schon oft so sehr tief gesunkenen Menschen wieder zur Besinnung, ihn wieder zum richtigen Gefühle zu bringen, müssen natürlich alle dem Vorstand einer solchen Anstalt zur Hand stehenden Mittel angewendet, es darf keines übersehen werden. — Die Menschen im Allgemeinen zu bilden, giebt es wohl der Mittel unendlich viele, und sie sind jedem Gebildeten bekannt; diese also, verbunden mit jener Menge von Besserungshilfsmitteln, welche sich dem Vorstand einer Besserungsanstalt überall und jeden Augenblick darbieten, rechtzeitig angewendet, mit Ernst und fester Konsequenz durchgeführt, werden mit wenigen Ausnahmen bei Allen das in der Jugend Versäumte ersetzen. — Und selbst Solche, vor deren Verbrechen man sonst zurückschauderte, welche Gemeinden und ganze Gegenden beunruhigten und längere Zeit in Furcht und Schrecken sezten, werden in kürzerer oder längerer Zeit, dem gleich milden als kräftigen Eindringen in sie von allen Seiten und bei jeder Gelegenheit, nachgeben; — sie werden nach und nach fleißig, gehorsam und ordnungsliebend werden.

Digitized by Google

Im eigentlichen Sinne muß auf sie stets in allen Dingen so eingewirkt werden, daß ihnen das Gute und Nützliche Gewohnheit, daß es ihnen zur zweiten Natur wird.

§ 13.

Dienstpersonal einer Besserungsanstalt mit 500 bis 1000 Büser, für den täglich polizeilichen, ökonomischen und technischen Dienst.

Da man auch hierin das rechte Maß noch nicht zu kennen scheint, so glaube ich auch davon sprechen zu müssen.

1 Vorstand,
1 Rechnungsbeamte,
1 Schreiber — Sekretär, —
1 Hausmeister,
1 oder 2 Werkmeister,
12 bis 20 Aufseher,
3 bis 6 Aufseherinnen,
1 Köchin.

} Diese sollen unverheirathet seyn.

Aushilfs-Personal.

1 Arzt, besorgt zugleich alle chirurgischen Vorfälle,
2 Geistliche, — protest. und kath. —
2, 3 bis 4 Lehrer.

Digitized by Google

Vorstand.

Der Vorstand einer Besserungsanstalt muß die Seele des Ganzen seyn. Er leitet das ganze Wesen, sowohl in polizeilicher, ökonomischer, — das Fabrikgeschäft mit eingeschlossen — als moralischer Hinsicht; er überwacht Alles. Alle Angestellte sind ihm untergeordnet, weil er dem Staat für ihre Handlungen allein verantwortlich bleibt. Er führt demnach die Kontrolle über alle Kassen, Magazine, Stoffe und Fabrikate, so wie über das ganze Inventarium der Anstalt. Weder Einnahmen noch Ausgaben, seye es in Geld, Stoffen, Fabrikaten oder andern Dingen, dürfen ohne ausdrückliche Weisung von ihm statt finden ꝛc. ꝛc.

Rechnungsbeamte.

Der Rechnungsbeamte muß sowohl ein tüchtiger Rechner, als auch ein sonst in jeder Hinsicht gebildeter und fähiger Mann seyn, denn er besorgt das gesammte Rechnungswesen der Anstalt, und vertritt im eintretenden Falle den Vorstand. Er hat alle Gelder ohne Ausnahme zu empfangen und auszuzahlen; er hat sowohl diese, als wie auch alle rohen Stoffe und Fabrikate allein unter Schloß. Er besorgt ferner den Waarenabsatz nach Weisung des Vorstandes und führt die spezielle

Digitized by Google

Aufsicht über alles Inventarium. Er haltet und führt über all dieses die Journale und Register nach Vorschrift ꝛc. ꝛc.

Hausmeister.

Der Hausmeister muß ein Mann von Herz, Kopf und Bildung seyn, denn er führt specielle Aufsicht über das untere Dienstpersonal und überwacht dessen Treue, sowohl in Bezug auf die Sicherheit der Anstalt, als in allen andern Dingen. Er ist derjenige Angestellte, welcher alle Aufträge des Vorstandes, sowohl in polizeilicher, als ökonomischer Hinsicht in Vollzug zu setzen hat. Er haltet alle Viktualien, so wie sich sämmtlich im Gebrauch befindlichen Kleider, Bettung, Mobilien und Utensilien unter Aufsicht und Schloß. Er besorgt noch weiter die Verpflegung, Wäsche und Alles dahin Einschlägige nach nähern und bestimmten Weisungen. Ueber Alles dieses führt er die Bücher und Register nach Vorschrift.

Werkmeister.

Der Werkmeister soll etwas technisch gebildet, insbesondere aber praktische Kenntnisse von allen Handwerken des gewöhnlichen Lebens haben. Deßwegen erfordert dieser Dienst durchaus einen

Digitized by Google

Mann von vieler Geschäftserfahrung und Umsicht. Er befaßt sich übrigens rein nur mit der Beschäftigung der Gefangenen, und besorgt alles dahin Gehörige nach Anordnung und Vorschrift des Vorstandes. — Ueber die ihm anvertrauten Stoffe und Fabrikate, so wie über alle im Gebrauch seyenden Fabrik-Geräthe, führt er die Bücher und Register, und haltet über Alles die nöthigen Vormerkungen.

Durch dieses Bild will ich nur andeuten, daß ich eine Kontrolle beabsichtige, welche bei einem so sehr bedeutenden Hauswesen und ausgedehnten Fabrikgeschäfte, der guten Ordnung wegen, durchaus erforderlich ist. Diese Kontrolle ist eben so vortheilhaft für die Anstalt und den Dienst, als sichernd für das Staatseigenthum und beruhigend für die vorgesetzte Behörde.

Wo dem Vorstand die Kassen und alle Magazine übertragen sind, wo er Alles ankauft und die Auszahlung besorgt, dort also, wo für ihn keine Kontrolle besteht, wird und muß bald gegen ihn von allen Seiten Mißtrauen entstehen; welches kurz oder spät immer den nachtheiligsten Einfluß auf das gute Zusammenwirken der Angestellten, somit auf die gute Ordnung der Anstalt, üben wird, und sollte er selbst der ehrlichste und

Digitized by Google

rechtschaffenste Mann seyn. — Und bei dem Willen zur Untreue, ist unter solchen Umständen eine vollkommene Ueberwachung nicht einmal denkbar, weil sie ohne alle Kontrolle unmöglich wird.

Der Vorstand muß den Angestellten, so wie den Gefangenen gegenüber stets rein dastehen, auf ihm darf nicht einmal der Schein einer Ungerechtigkeit ruhen, will er geachtet bleiben; denn, ist die Achtung hin, so ist auch die Kraft zu Handeln und zu Wirken gebrochen, und wo einmal dieses der Fall ist, dort wird und kann nichts weiter gedeihen, weil dem Körper die Seele fehlt. — Der Vorstand wird nicht selten in den Fall kommen, gegen Angestellte alles Ernstes einschreiten zu müssen; es können selbst Fälle eintreten, wo auf Verzug Gefahr und Nachtheil für den Staat und das Allgemeine haftet. Steht er nun nicht fest, so werden sich bald Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten häufen, der Rücksichts- und Nachsichtsnahmen giebt es alsdann immer sehr viele, und endlich bricht es durch die geringste Veranlassung doch, nachdem eine solche unordentliche Haushaltung auf Kosten des Staates oft längere Zeit fortgeführt wurde. — Deßwegen ist nichts nothwendiger und sachgemessener, als den Vorstand einer Besserungs-Anstalt immer so zu stellen, daß selbst schon ein Verdacht gegen ihn unmöglich wird.

Digitized by Google

Damit sich übrigens Jedermann in den Geist, welcher eine Besserungs-Anstalt durch und durch beleben solle und beleben müsse, leicht hineindenken, daß man sich selbst Alles klar machen, und sich das ganze Wesen vergegenwärtigen könne, so will ich hier die Instruktion für den innern Dienst einer solchen Anstalt, — welche mit mehr oder weniger Abänderungen überall leicht angepaßt werden kann, — folgen lassen. Im Centralgefängnisse habe ich diese auf Erfahrung gegründete Instruktion schon im Jahre 1830 eingeführt, und nachdem sie sich als durchaus zweckmäßig bewährt hatte, legte ich sie der königlichen Regierung zur Genehmigung vor, welche auch unterm 29. September in ihrem ganzen Umfang erfolgt ist.

Innere Dienst-Ordnung für die Angestellten einer Besserungs-Anstalt.

a.

Vorschriften für sämmtliche Angestellten.

§ 1.

Das Gesammt-Dienstpersonal hat vor Allem darauf hinzuwirken, daß die innere und äußere Sicherheit weder durch Unglücksfälle, noch durch Gewalt gefährdet werde.

Digitized by Google

Jeder Angestellte ist verpflichtet, dergleichen nachtheiligen Ereignissen durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zuvorzukommen; und treten sie dennoch ein, denselben mit allen Kräften zu begegnen.

§ 2.

Daß kein Unglück durch Feuer in der Anstalt entstehe, hat jeder Angestellte besonders besorgt zu seyn. Daß die Lichter in allen Abtheilungen der Anstalt jederzeit sorgfältig ausgelöscht werden, dafür wird jeder, so weit es ihn betrifft, verantwortlich gemacht.

§ 3.

In den Arbeitssälen, so wie überall wo sich Fabrikate der Anstalt befinden, und namentlich auf den verschiedenen Speichern, ist das Tabakrauchen allen Angestellten alles Ernstes untersagt.

§ 4.

Die Angestellten müssen besonders darauf bedacht seyn, daß alle Behälter, wo sich Gefangene aufhalten, wenn nicht anders bestimmt ist, fest geschlossen bleiben, und die Schlüssel sicher verwahrt seyen.

§ 5.

Die Sträflinge dürfen über Nacht nichts Gefahr bringen könnendes in Händen behalten, seyen

Digitized by Google

es Handwerksgeräthe, oder andere Dinge; namentlich sollen ihnen Leitern, Aexte, Sägen, Feilen, Bohrer, Meißel, Nägel, Messer, Stricke ꝛc. zu keiner Zeit, außer wenn sie damit beschäftigt sind, gelassen werden.

§ 6.

Daß gegen geheime Verabredungen, Versuche zum Entweichen und Komplotte rechtzeitig eingeschritten werden kann, ist eine der wichtigsten Aufgaben in einem Gefängnisse. Die Angestellten haben demnach diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen. Ununterbrochenes Beobachten jeder in seiner Stellung, verbunden mit Geistesgegenwart und Besonnenheit, dann den Mitteln, welche den Angestellten zu Gebot stehen, werden, jeder gefährlichen Unternehmung rechter Zeit auf die zu Spur kommen, immer hinreichen.

§ 7.

Jeder thätlichen Widersetzlichkeit und Gewalt darf der Angestellte wieder mit Gewalt begegnen. Ein solches Einschreiten erfordert die Sicherheit ihrer Personen, so wie die öffentliche; jedoch muß in solchen Fällen mit Besonnenheit und kluger Umsicht gehandelt werden.

Digitized by Google

§ 8.

Das Dienstpersonal hat es sich angelegen seyn zu lassen, die Gefangenen genau kennen zu lernen, damit ihre Beobachtungen in vorkommenden Fällen benützt werden können. Jeder hat darauf hin zu arbeiten, daß der Sträfling, wo möglich, gebessert und der Gesellschaft, ohne Gefahr für diese, wieder zurückgegeben werde; demnach sollen sie dem Büßer überall gute Beispiele geben, sie sollen ein bescheidenes und ernstes Benehmen, gepaart mit Milde und Menschenfreundlichkeit, seinen Handlungen entgegen setzen.

§ 9.

Da diese Vorschriften die Statuten der Anstalt vom 17. September 1824 *) nur vervollständigen sollen, so sind die Büßer unnachsichtlich in allen Dingen und durch alle Paragraphe, nach jenen Statuten zu halten; jedoch darf weder unnöthige Härte, Ungerechtigkeit, noch Leidenschaft das Dienstpersonal leiten, sie sollen sich vielmehr durch Gerechtigkeit und Wahrheit jederzeit auszuzeichnen suchen.

Die Angestellten sollen sich überhaupt bei jeder Gelegenheit mit der offensten Unparteilich-

*) Statuten über die Organisation des Central-Gefängnisses. Amtsblatt № 5, vom Jahre 1825.

Digitized by Google

keit und mit jener männlichen Festigkeit benehmen, welche Achtung einflößt.

§ 10.

Die Angestellten dürfen die Gefangenen auf keine Weise mißhandeln.

§ 11.

Reinlichkeit ist wesentliches Erforderniß in einer Anstalt, wo so viele Menschen vereint sind, — Reinlichkeit also soll überall vorherrschen. Die Angestellten haben demnach zu sorgen, daß die Fenster in allen Abtheilungen, insbesondere jene der Abtritte, rechter Zeit geöffnet, mit Wachholder geräuchert, und, wo erforderlich, Chlorkalk angewendet werde.

§ 12.

Es wird von dem richtigen Gefühle der Angestellten erwartet, daß sie sich ihrerseits strenge nach den Statuten und diesen Vorschriften achten, daß sie bei jeder Gelegenheit den Büßern mit gutem Beispiele vorangehen.

§ 13.

Die Untergeordneten sollen den Vorgesetzten die gebührende Achtung beweisen und schuldigen Gehorsam leisten. Im Dienste muß die strengste

Subordination beobachtet, Zank, Streit, Tumult und jede Art von Exzeß vermieden werden.

§ 14.

Unsittlichkeit, sey es in Reden oder Handeln, darf auf keine Weise statt finden. Nüchternheit im Dienst ist unerläßliches Erforderniß.

§ 15.

Da sämmtliche Angestellte täglich im Dienste sind, so darf sich von seinem Posten eigenmächtig keiner entfernen, weil im Falle Bedarfs jeder zu finden seyn müsse.

§ 16.

Jeder Angestellte ist verpflichtet, alle Vorfälle anzuzeigen, und nimmt er etwas Verdächtiges wahr, so ist die Meldung an den Vorgesezten auf der Stelle, ohne Rückhalt und mit reinster Wahrheit zu machen.

§ 17.

Jeder ist verbunden, den Nutzen und das Beste der Anstalt nach Möglichkeit zu fördern und jeden Schaden abwenden zu suchen. Für Nachtheile, welche die Angestellten verschulden, haften sie persönlich.

Digitized by Google

§ 18.

Keine Neuigkeiten, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, dürfen Angestellte unter die Gefangenen verbreiten. Zeitungsblätter, Landcharten und alles darauf Bezügliche dürfen unter keinem Vorwande in das innere Gefängniß gebracht werden.

Vorfallenheiten, welche den Dienst der Anstalt betreffen und reine Sache des Gefängnisses sind, dürfen Angestellte außer dem Hause nicht verbreiten.

§ 19.

Die im Centralgefängnisse wohnenden Familien der Angestellten stehen gleichfalls unter der Hauspolizei, und haben sich nach den getroffenen Anordnungen zu achten.

§ 20.

Von dem Gesammt-Dienstpersonal wird erwartet, daß sie alle Aufträge nach Pflicht erfüllen, und überhaupt unverdrossen und bereitwillig Allem nachkommen, was die Umstände allenfalls anzuordnen gebieten sollten.

Digitized by Google

b.

Besondere Vorschriften für den Werkmeister.

§ 21.

Der Werkmeister leitet alle in die Fabrikation von Gegenständen einschlägigen Arbeiten, nach Anweisung der Inspektion; er sorgt demnach, daß alle Arbeiten zweckmäßig vertheilt, und jeder Sträfling nach seinen Fähigkeiten beschäftigt wird.

§ 22.

Jeder zugehende Sträfling fängt mit Werg- oder Hanfspinnen an, und wird erst dann zu einem andern Geschäft zugelassen, wenn er Beweise von Fleiß und gutem Betragen gegeben haben wird. Der Werkmeister hat, falls er einen Sträfling zu einem andern Geschäft geeignet findet, dem Inspektor Anzeige zu machen, welcher sodann das Weitere verfügen wird.

§ 23.

Falls ein Sträfling ein Handwerk zu lernen angefangen hat, kann ihn der Werkmeister ohne Vorwissen des Inspektors davon nicht entfernen.

Digitized by Google

§ 24.

Daß jeder Arbeiter das vorgeschriebene Pensum liefere, bleibt Sorge des Werkmeisters. Er hat Faule und Träge alles Ernstes zum Arbeiten anzuhalten; fruchten Erinnerungen und Ermahnungen nicht, so hat er sie zur Bestrafung dem Inspektor anzuzeigen. Das Pensum ist jedoch mit Klugheit zu bemessen, und ist auf physische Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, damit die Arbeit nicht Qual wird.

§ 25.

Der Werkmeister darf, ohne Vorwissen des Inspektors, Büßer — welche nicht schon dazu bestimmt sind — weder in den Gefängnißhöfen, noch außer dem Hause verwenden.

§ 26.

Die Arbeitsgeräthe und Werkzeuge, welche der Fabrik gehören, stehen unter spezieller Aufsicht des Werkmeisters; ihm liegt demnach ob zu sorgen, daß nichts muthwillig verdorben oder vertragen wird.

Alles von Stahl, Eisen, Blech, Messing, Kupfer ꝛc. ist sorgfältig dort zu entfernen, wo es Gefahr bringend werden könnte. Alles, was

Digitized by Google

von solchen Geräthen zerbricht, soll dem Arbeiter auf der Stelle abgenommen und zur weiteren Verwahrung dem Hausmeister abgeliefert werden.

Alle vorräthigen Geräthe ohne Ausnahme, und was sonst Eisen, Stahl, Blech ꝛc. enthält, selbst alle Sorten Nägel müssen stets gut eingeschlossen seyn.

§ 27.

Für Stoffe und Fabrikate, welche dem Werkmeister anvertraut werden, ist er persönlich verantwortlich; deßwegen bleibt es seine Sorge, die Anstalt vor Schaden zu sichern, und sofort Alles anzuzeigen, was diese beeinträchtigen möchte.

§ 28.

Der Werkmeister hält ein Journal für diejenigen Aufseher, welchen er Stoffe und Materialien anvertraut. Er führt das Hauptfabrikations-Buch unabänderlich so, wie dieses nunmehr eingeführt ist, und legt es am Schlusse eines jeden Monats dem Inspektor zur Einsicht vor.

§ 29.

Er stellt alle Monate die Arbeitsliste nach Vorschrift auf, und legt sie dem Inspektor vor. Die Arbeitslöhne sind mit gewissenhafter Genauig-

Digitized by Google

keit und im Benehmen mit dem Inspektor zu bestimmen.

§ 30.

Er führt sowohl für die Straf- als Beschäftigungsanstalt einen Conto, wo alles mit Hinzusetzung der Preise täglich einzutragen ist, was für diese gefertigt wurde.

§ 31.

Er führt ferner für die Angestellten, welche in der Anstalt Verschiedenes arbeiten lassen dürfen, Contos, in welche jeder gefertigt wordene Gegenstand mit Beisetzung des Preises sogleich einzutragen ist. Er darf übrigens nur von solchen Angestellten Arbeiten übernehmen, welchen die königliche Regierung die Befugniß ertheilt hat. Diese Befugniß erstreckt sich nur auf ihre Personen und auf den allenfallsigen eigenen Verbrauch.

§ 32.

Der Werkmeister darf sich, zur Aushülfe in seinen Schreibereien eines Sträflings bedienen, welchen jedoch der Inspektor auswählen wird.

§ 33.

Der Werkmeister kann weder an sich noch an Andere Fabrikate direkt verkaufen. Er hat

Digitized by Google

Alles ohne Ausnahme in das Magazin des Rechnungsführers abzuliefern.

§ 34.

Auswärtige Bestellungen kann nur die Inspektion annehmen, der Werkmeister darf sich damit in keinem Falle befassen.

§ 35.

Alles, was der Werkmeister zum Betriebe der Fabrik von Aussen bedarf, seye es, was es immer seyn wolle, ist der Inspektion anzuzeigen, von wo aus die nöthigen Anordnungen deßwegen getroffen werden sollen. — Er hat sich der Zahl und des Gewichts eines jeden Gegenstandes, welcher für die Fabrik von Aussen geholt wird, zu vergewissern, und sich zu überzeugen, ob in den Büchelchen — welche für jeden Lieferer gehalten werden — die Sache und der Preis richtig vorgetragen ist.

§ 36.

Dem Werkmeister ist das Aufseherpersonal untergeordnet, und hat ihm willigen Gehorsam zu leisten, und allen seinen Anordnungen genau nachzukommen.

§ 37.

In Verhinderungsfällen kann der Werkmeister seine Geschäfte auf kurze Zeit, mit Geneh-

Digitized by Google

migung des Inspektors, dem Hausmeister übertragen.

C.

Besondere Vorschriften für den Hausmeister.

§ 38.

Dem Hausmeister liegt nach dem Inspektor oder dessen Stellvertreter die nächste Aufsicht über die gute Ordnung und Gesammthaushaltung ob.

Er hat vorzüglich für die Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit in der Anstalt, auf die gehörige und vorschriftsmäßige Behandlung und Verpflegung der Büßer zu sehen; er ist hiefür, so wie auch, daß die Statuten über die Hausordnung vom 17. September 1824, so wie diese Verfügungen und die noch weiter durch den Inspektor getroffenen Anordnungen beobachtet werden, verantwortlich.

§ 39.

Ganz vorzüglich obliegt dem Hausmeister zu sorgen, daß durch Feuer und Licht der Anstalt kein Schade werde; — daß in Sperrung der Thüren und Ausgänge, so wie in Verwahrung der Schlüssel keine Nachläßigkeit eintrete.

Digitized by Google

Er soll die unversehrte Festigkeit der verschiedenen Gefängnißabtheilungen, so wie den wirklichen oder auch nur möglichen Mißbrauch gefährlicher Instrumente wahrnehmen.

Er besorgt den Schluß der verschiedenen Thore der Anstalt, so wie der Gefängnißeingangsthüren, nach den nähern Verfügungen des Inspektors.

§ 40.

Er leitet die angeordneten Visitationen in den verschiedenen Abtheilungen des Gefängnisses, und nimmt in unbestimmten Zeiten von dem Zustande der Gitter, Schlösser, Thüren und Ketten der Sträflinge selbst Einsicht. Er läßt sich über die Gegenwart — den Stand — der Gefangenen jeden Abend 7 Uhr regelmäßig, so wie auch, nachdem die Hofarbeiter Mittags und Abends in das Innere des Gefängnisses gebracht sind, von den einschlägigen Aufsehern Rapport erstatten.

§ 41.

Alle Anzeigen ohne Ausnahme gehen an den Hausmeister, welche er in das eingeführte Rapportbuch aufnehmen und dem Inspektor jeden Vormittag zur weitern Amtshandlung vorlegen wird.

Digitized by Google

Aufserordentliche Vorfälle und Sachen von Wichtigkeit sind dem Inspektor immer auf der Stelle anzuzeigen.

§ 42.

Alle Verfügungen, welche der Inspektor zu treffen für nöthig erachtet, gehen an den Hausmeister, für welchen Vollzug er verantwortlich bleibt.

§ 43.

Im Falle nöthig, darf der Hausmeister gegen Sträflinge mit Gewalt einschreiten, wenn er von dem Inspektor dazu ermächtigt ist, oder wenn Gefahr auf Verzug haftet, und die Ankunft des Inspektors nicht abgewartet werden kann.

Er kann Arretirungen und Absonderungen gegen Sträflinge verfügen, wenn es die Umstände erfordern, hat aber dem Inspektor davon sobald als möglich Kenntniß zu geben.

§ 44.

Nach dem § 22 der diesseitigen Statuten steht das Aufseherpersonale unmittelbar unter dem Hausmeister. Er wacht demnach über treue Erfüllung ihrer Pflichten, und über ihre Aufführung.

Digitized by Google

Er soll besonders darauf achten, daß sie weder vertrauten Umgang mit Gefangenen, noch die beiden Geschlechter unter sich pflegen; daß sie die Büßer weder mißhandeln, noch sonst ungerecht drücken.

Er weis't die Aufseher wegen begangenen Fehlern zurecht, und zeigt fortgesetzte Nachläßigkeiten, Ungehorsam und gröbere Exzessen auf der Stelle und ohne Nachsicht dem Inspektor an.

§ 45.

Der Hausmeister theilt unter das Aufseherpersonal die Geschäfte nach der eingeführten Ordnung ein, und weis't jedem seinen Posten und seine Verrichtungen an.

§ 46.

Der Hausmeister ertheilt dem Aufseherpersonale, welche Geschäfte ausser dem Hause haben, die Erlaubniß zum Ausgehen, jedoch nur bis Abends 10 Uhr, und in der Art, daß der Dienst darunter nicht leidet.

§ 47.

Alles ohne Ausnahme, was an Kleidern, Bettungen, Hausgeräthen und sonstigen Utensilien die Anstalt im Gebrauch hat, hält der Haus-

Digitized by Google

meister unter Schloß; sämmtlich diese Mobilien stehen unter seiner Aufsicht, sie mögen sich befinden wo immer. Er soll demnach Alles so zweckmäßig als möglich verwenden, und das Beste der Anstalt überall überwachen.

Er führt die einschlägigen Register über Abgabe und Verwendung der verschiedenen Gegenstände, für Flickereien, Waschen, Stricken ꝛc. ꝛc. nach Vorschrift gewissenhaft. Er führt ferner einen Conto für die Angestellten, welche in der Anstalt waschen lassen, und sorgt, daß sie Seife und Asche nach Bestimmung königlicher Regierung liefern.

§ 48.

Alle Viktualien und Konsumtibilien nimmt der Hausmeister von den Lieferanten in Empfang und hält sie unter Schloß; er leitet deren Verwendung nach Anweisung der Inspektion. Er soll hier den Nutzen und Vortheil der Anstalt so wenig unbeachtet lassen, als daß die Gefangenen beeinträchtigt werden. Wahrnehmungen, daß die Lieferer nicht nach den vorgezeichneten Bedingungen, sowohl in Qualität als Quantität liefern, soll er sogleich dem Inspektor anzeigen und selbst auch zurückweisen.

Digitized by Google

Er führt über seine Magazine Journale, in welche alle Artikel nach Datum in Einnahme und Ausgabe zu bringen sind.

§ 49.

Der Hausmeister kann zu Geschäften, die ihm obliegen, mit Genehmigung des Inspektors, einen Aufseher verwenden. In seiner Abwesenheit kann er sein Amt dem Werkmeister übertragen.

§ 50.

Der Hausmeister eröffnet Anfangs eines jeden Etatsjahres für die verschiedenen Lieferanten und Handwerker Büchelchen, in welche Alles, was für die Strafanstalt geliefert oder gemacht wird — mit Beisetzung des Preises, wo es erforderlich — einzutragen ist. Er ist für richtige Führung dieser Contobücher, welche auf dem Inspektionsbüreau hinterlegt bleiben, so wie, daß kein Artikel übersetzt wird, verantwortlich.

Digitized by Google

Vorschriften für das Aufseherpersonal.

1. Im Allgemeinen.

§ 51.

Das Aufseherpersonal ist zunächst dem Hausmeister untergeordnet, folglich demselben in allen Dingen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Es hat sich den Anordnungen zu fügen, vermöge welchen er die Aufsicht auf die einzelnen Theile des Hauses und auf die verschiedenen Zimmer unter es vertheilt, und ihm seine Posten und Geschäfte anweis't.

Allen Dienstaufträgen muß es sich bereitwillig unterziehen, alle Warnungen und Zurechtweisungen ohne Murren annehmen und befolgen. Gegenvorstellungen hat es — der Vollziehung gegebener Befehle unbeschadet — mit Bescheidenheit und Achtung zu machen, und vermeintliche Beschwerden dem Inspektor vorzubringen.

§ 52.

Die Fabrik betreffend, hat das Aufseherpersonal Alles pünktlich zu besorgen, was der Werkmeister anzuordnen für gut findet.

Digitized by Google

§ 53.

Ohne Wissen und Willen des Hausmeisters darf sich das Aufseherpersonal aus der Anstalt nicht entfernen; es muß bei erhaltener Erlaubniß zur festgesetzten Zeit oder auf den ersten Ruf zurückkehren.

§ 54.

Durch sittliches Betragen, Nüchternheit im Dienst, und bescheidenes anständiges Benehmen gegen Jedermann, soll sich das Aufseherpersonal ganz vorzüglich auszeichnen.

§ 55.

Es soll den Nutzen und das Beste der Anstalt überall wahrnehmen und zu fördern trachten. Es soll Alles, was die Anstalt sowohl in polizeilicher als ökonomischer Hinsicht beeinträchtigen möchte, ohne Verzug zur Anzeige bringen. Es hat überhaupt alle Wahrnehmungen von einiger Wichtigkeit dem Hausmeister mitzutheilen.

§ 56.

Es behandelt die Gefangenen milde und menschenfreundlich, und enthaltet sich jeder unbemessenen Härte oder Mißhandlung, allein es han-

Digitized by Google

delt stets mit jener männlichen Festigkeit und Kraft, welche Achtung einflößt.

§ 57.

Es soll unter sich einig und verträglich leben, es soll sich überall, wo es der Dienst erheischt, nach Möglichkeit unterstützen.

Schwätzereien so wenig, als Verläumdungen, sollen statt finden, Klagen und Beschwerden, welche es wegen was immer, gegenseitig zu führen hat, sind unabänderlich vor den Inspektor, als seine vorgesetzte Polizeibehörde in Sachen der Anstalt, zur Untersuchung und Entscheidung zu bringen.

§ 58.

Zusammenkünfte zwischen dem männlichen und weiblichen Aufseherpersonale, außer dem Dienst im Gefängnisse, sind durchaus untersagt.

Jede engere Verbindung zwischen den beiden Geschlechtern zieht die Entlassung aus dem Dienst nach sich.

§ 59.

Dem Aufseherpersonale ist ernstlich untersagt, Wein, Brandwein, oder sonst diesen ähnlichen

Digitized by Google

Getränken — wenn selbst für sich — in das Innere des Gefängnisses zu bringen.

§ 60.

Das Aufseherpersonal auf Dienstfehler aufmerksam zu machen, ist jeder Vorgesezte befugt; sie sollen erinnert und ermahnt, und wo nöthig, zurechtgewiesen werden. In Wiederholungsfällen, und bei solchen, wo freundschaftliche Erinnerungen fruchtlos geblieben, soll der Inspektor mit Strafen einschreiten, bestehend:

1) in ernsten Zurechtweisungen;
2) in Geldstrafen, welche im ersten Straffalle bis auf ein Fünftel und im zweiten bis auf ein Drittel des laufenden Monatsgehaltes sich belaufen dürfen, und als Belohnungs-Fond für gut qualificirte Aufseher und Aufseherinnen zu behandeln sind;
3) in der Dienstentlassung.

2. Vorschriften für das Aufseherpersonal im Innern des Gefängnisses.

§ 61.

Das Aufseherpersonal ist bestimmt, den Sträfling überall zu beobachten. Es soll sich demnach während den Arbeiten immer in den Arbeitssälen

Digitized by Google

aufhalten, und muß, falls es sich entfernet, stets in der Nähe der ihm zugetheilten Abtheilungen seyn. Es verschließet die Thüren und darf die Schlüssel an Niemand andern, als an den Hausmeister abgeben, oder an diejenige Person, welche er bezeichnet.

§ 62.

Es wachet, daß alle Lichter immer sorgfältig ausgemacht und sofort Feuersgefahr auf jede Weise vorgebeugt werde. Es soll zur bessern Vorsicht, nachdem die Sträflinge in die Schlafzimmer abgesperrt sind, alle Behälter, wo Licht gebrannt worden, noch einmal durchsehen. Jenes, welchem die Oefen zugetheilt sind, hat sich noch vor dem Schlafengehen zu überzeugen, daß auch dort keine Feuersgefahr vorhanden sey.

§ 63.

Die Gitter, Thüren, Schlösser in den verschiedenen Abtheilungen müssen täglich genau visitirt und die Fesseln, nach Umständen selbst täglich, öfter genau untersucht werden.

Die Aufseher können, so oft sie es für nöthig finden, einzelne Gefangenen visitiren; jedoch soll dieses nicht muthwillig und auf keine die Schaam verletzende Weise geschehen.

Digitized by Google

§ 64.

Haben ſie bei ihren Viſitationen gefahrbringende Entdeckungen gemacht, ſo ſollen ſie ſich mit Klugheit benehmen, und nicht durch voreilige Selbſtunterſuchungen die Sache verwirren. Unterſuchungen ſtehen nur den Vorgeſetzten zu, weßwegen ſie dieſen von allen Entdeckungen ohne Verzug Kenntniß zu geben haben.

§ 65.

Sie begleiten jeden Sträfling unabänderlich, wenn er aus was immer für einer Urſache aus dem Arbeitslokale tritt, überall hin und führen ihn wieder zurück; ſie müſſen die Gefangenen bei dieſer Gelegenheit immer im Auge behalten. Ohne ausdrückliche Verfügung darf kein Büßer im Gefängniß frei herumgehen.

§ 66.

Die größte Vorſicht haben ſie während dem Spazierengehen der Gefangenen zu beobachten. Sie haben ſich immer in einer ſolchen Entfernung von den Büßern zu halten, daß ſie alle leicht überſehen und ein allenfallſiger Angriff nicht gefährlich werden kann. — Während dieſer Zeit enthalten ſich die Aufſeher jeder Unterhaltung, ſowohl unter ſich als mit andern, und weiſen jeden

Digitized by Google

Nichtangestellten, der aus Neugierde sich in den Höfen aufhalten möchte, zurück.

Sie überzeugen sich nach jedem Einrücken vom Spazierengehen von der Anwesenheit aller ihnen anvertrauten Gefangenen. Sie verlesen sie namentlich beim Schlafengehen, damit keiner in den Arbeitssälen zurückbleibt, und machen dem Hausmeister sodann Rapport. — Jeder Angestellte ist für die ihm zum Bewachen übertragenen Gefangenen persönlich verantwortlich, und im Fall aus Nachläßigkeit, oder sein Darzuthun solche entweichen würden, so müßten gegen ihn die Artikel 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243 und 244 des Strafgesetzbuches — wovon jedem ein Auszug zugestellt — in Anwendung kommen.

§ 67.

Verlegungen von Gefangenen können sie weder in andere Säle, noch in andere Schlafzimmer vornehmen, ausser sie erhalten dazu die Weisung von dem Hausmeister.

§ 68.

Sie unterrichten jeden neu eintretenden Sträfling von der eingeführten Ordnung und von Allem, was er beobachten und wissen soll. Die

Digitized by Google

Statuten, hinsichtlich der innern Ordnung, bleiben auch hier strenge aufrecht erhalten.

§ 69.

Die strengste Trennung beider Geschlechter muß stets beobachtet und jede Gelegenheit, wo sie sich sehen, winken oder sonst verständigen können, wo möglich vermieden werden.

§ 70.

Die größte Aufmerksamkeit ist dem Betragen der Gefangenen in moralischer Hinsicht zu widmen. Unsittliche Reden sowohl als Handlungen dürfen nicht geduldet werden, sie sollen zur nähern Prüfung immer sogleich zur Anzeige kommen.

§ 71.

Die Aufseher sollen alle Bitten und Meldungen, welche von den Sträflingen an sie kommen, ohne Rücksicht auf die Ursache, dem Hausmeister anzeigen, und dürfen keinen, welcher allenfalls den Inspektor sprechen will, zurückweisen. Diese Meldungen geschehen nach Vorschrift des § 73.

§ 72.

Die Aufseher und Aufseherinnen sollen die Fehlenden belehren, warnen, zurechtweisen, Ruhe und Ordnung gebieten; allein strafen dürfen sie

Digitized by Google

keinen Gefangenen, und zur vorläufigen Abführung — Absonderung — eines Sträflings, so wie zur Anwendung von Gewalt dürfen sie nur dann schreiten, wenn im ersten Falle der Sträfling den Weisungen des Aufsehers nachzukommen sich weigert, folglich ungehorsam ist, oder durch Abführung Einzelner oder Mehrerer augenscheinlicher Unordnung vorgebeugt werden kann; und im letzten Falle, wenn Gefahr auf Verzug haftet, ein Angriff abzutreiben, oder Aufstand, Ausbruch und Flucht abzuwehren ist.

Sie sollen bei solchen Gelegenheiten mit Klug- und Besonnenheit handeln, und jederzeit die Vorgesetzten sobald als möglich davon unterrichten.

§ 73.

Sie haben dem Hausmeister jeden Morgen mündlichen Rapport zu machen, den Stand ihrer Abtheilungen, nebst Allem was vorgefallen oder wahrgenommen worden ist, haben sie hier zu melden.

Außerordentliche Ereignisse, so wie Verdacht und Spuren von Komplotten, beabsichtigten Ausbruch oder versuchte Verbrechen sind immer auf der Stelle zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

Ihre Anzeigen haben amtlichen Glauben, sie müssen deßwegen stets wahr und gewissenhaft gemacht werden.

§ 74.

Die Aufseher vollstrecken die Aufträge — Befehle — welche ihnen zur Vollziehung der Strafen vom Hausmeister zukommen, ohne alle Rücksicht und nach Vorschrift.

§ 75.

Das Aufseherpersonal ist zwar zunächst für die Ordnung in den einem jeden besonders übertragenen Abtheilungen und Zimmern, so wie die ihm eigens übertragenen Geschäfte verantwortlich, es ist aber dennoch jeder verbunden, auch das, was er anderwärts verdächtiges, gefährliches oder der Anstalt Nachtheil bringen könnendes wahrnimmt, anzuzeigen. — Ferner ist das Aufseherpersonal schuldig, sich gegenseitig in allen vorkommenden, so wie in Verhinderungsfällen, zu unterstützen.

§ 76.

Die vom Hausmeister für jede Abtheilung erhaltenen Viktualien theilet es gewissenhaft und mit der größten Unparteilichkeit aus; es soll selbst den Schein des Vorzuges vermeiden. Findet es, daß das Brod, oder die Kost überhaupt nicht

Digitized by Google

vorschriftsmäßig ist, so hat es dieses ohne Verzug anzuzeigen.

§ 77.

Es sorget für Aufrechthaltung der Reinlichkeit in seinen Abtheilungen, es besorget den wöchentlichen Wechsel der Leibwäsche, so wie jenen der Bettwäsche nach Vorschrift. Daß sich die Sträflinge Morgens täglich Gesicht und Hände waschen, so wie wöchentlich einmal die Füße, bleibt ebenfalls Sorge der Aufseher.

§ 78.

Die Kranken und Kränklichen betreffend, richten sie sich nach den Anordnungen des Hausarztes, falls diese der Hausordnung nicht entgegen sind; haben jedoch jede aussergewöhnliche Anordnung oder Verfügung desselben, zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde nach Vorschrift zu bringen.

Diejenigen, welche mit der Aufsicht des Spitals beauftragt sind, überwachen die Krankenwärter und sorgen, daß Ordnung und Reinlichkeit überall und in allen Dingen streng beobachtet wird; so wie auch, daß die Kranken sowohl die vorgeschriebene Kost, als auch die Medicamente regelmäßig bekommen.

Digitized by Google

§ 79.

Sollte in einer oder der andern Abtheilung Meuterei, oder überhaupt eine gefährliche Unordnung entstehen, so ist durch die Glocke im innern Hofe auf der Stelle das Allarmzeichen zu geben — bestehend in anhaltendem Läuten 2 bis 3 Minuten. — In diesem Falle bleiben die Aufseher, in deren Abtheilungen Ruhe ist, so lange an Ort und Stelle, bis nichts anders befohlen, und dulden nicht, daß die Ordnung unterbrochen wird. Dasselbe Verhalten beobachten sie bei einem allenfallsigen Feuerlärm.

§ 80.

Das Aufseherpersonal empfängt zum Behufe der Beschäftigung aus den Händen des Werkmeisters die verschiedenen Stoffe und Fabrikate vorgewogen, gemessen oder vorgezählt. — Es führet darüber Rechnungen, und ist für Alles so lange verantwortlich, als es dasselbe in Händen hat.

Es hat sowohl für die richtige Vertheilung nach Anordnung des Werkmeisters an die Arbeiter zu sorgen, als auch, daß diese gute und preiswürdige Arbeiten liefern, und daß sie ununterbrochen arbeiten; es ist verantwortlich, daß die Stoffe weder verdorben noch verschleudert werden.

Digitized by Google

Arbeiter, welche aus Trägheit oder Nachläßigkeit ihr Pensum nicht erreichen, so wie jene, die muthwilligerweise Stoffe, Fabrikate oder Handwerksgeräthe vertragen, sind auf der Stelle dem Werkmeister anzuzeigen.

Jede fertige Arbeit muß an den Werkmeister oder dessen Stellvertreter abgeliefert werden.

§ 81.

Das Aufseherpersonal darf ohne Vorwissen des Werkmeisters weder für Angestellte und Fremde, noch für sich durch Sträflinge etwas arbeiten lassen. Alle Bestellungen haben sie durch den Werkmeister zu gewärtigen.

3. Vorschriften für die Aufseher, welche die Aufsicht in den Höfen haben.

§ 82.

Zur Aufsicht über die Gefangenen, welche in den Höfen arbeiten, werden immer so viele Aufseher verwendet, als dieser Dienst erfordert. — Eben so wird täglich ein Aufseher abwechselungsweise zur Jour kommandirt, welcher alle Gänge für die Anstalt zu machen, und alle Aufträge nach Aussen zu besorgen hat. — Alle Aufträge

Digitized by Google

müssen exakt und so bald wie möglich besorgt werden.

§ 83.

Die Hofaufseher übernehmen die Arbeiter in dem innern Gefängnißhof zu der festgesezten Zeit von den einschlägigen Aufsehern, weisen aber jeden Sträfling zurück, welcher ihnen von dem Hausmeister als Hofarbeiter nicht bezeichnet war. Sie führen über die Hofarbeiter ein namentliches Verzeichniß, nach welchem sie sowohl bei dem Aus- als Einrücken verlesen werden müssen. Bei dem Einrücken hat jeder Aufseher die Leute seiner Abtheilung am Thore zu übernehmen.

§ 84.

Sie dürfen ohne Begleitung keinen Hofarbeiter, seye es wohin immer, gehen lassen; überall hin muß der Gefangene begleitet werden. Sie bleiben für alle Folgen nachläßiger Aufsicht verantwortlich.

§ 85.

Sie haben gemeinschaftlich alle Sträflinge, welche in den verschiedenen Höfen, in der Färberei, Appretur, Hechelei, bei dem Garnklopfen und in der Schreinerei arbeiten ꝛc. zu überwachen. —

Digitized by Google

Sie sollen sich ununterbrochen überzeugen, ob sie fleißig arbeiten und ob sie gegenwärtig sind.

§ 86.

Sie sind verbunden zu sorgen, daß überflüssige Gespräche, unanständiges Lärmen und sonstige Unordnung vermieden werden. Die Aufsicht muß übrigens so eingetheilt seyn, daß sie alle in den Höfen beschäftigten Büßer leicht überwachen können. Bei nothwendiger Entfernung des Einen überträgt er dem Andern seine Aufsicht und zugleich die Verantwortlichkeit.

§ 87.

Ohne Auftrag des Hausmeisters darf kein Sträfling aus der Anstalt geführt werden.

§ 88.

Tritt der Fall ein, daß Sträflinge außer der Anstalt gebracht werden müssen, so soll die Bewachung stets der zu begleitenden Zahl entsprechen, und die Vorsicht des paarweisen Schliesens nicht unbeachtet bleiben.

§ 89.

Nichtangestellte und solche, welche nicht zu den im Centralgefängniß wohnenden Familien gehören, dürfen sich weder in den Gefängnißhöfen

Digitized by Google

aufhalten, noch ohne Begleitung eines Angestellten dort herumgehen. Die Aufseher haben demnach in diesem Falle Jeden mit Höflichkeit um sein Begehren zu befragen und sodann zurechtzuweisen und zu belehren, daß er sich entweder auf das Inspektions-Büreau zu begeben, oder sich ohne Säumniß aus der Anstalt zu entfernen habe. — Sie sind ferner verpflichtet, zu verhindern, daß weder Erwachsene noch Kinder — die Familien der Angestellten nicht ausgenommen — mit Gefangenen in Berührung oder Verbindung kommen. Für die Folgen, welche aus Nichtbefolgung dieser Bestimmung erwachsen können, ist jeder Betheiligte persönlich verantwortlich.

§ 90.

Da ohne Begleitung der Eintritt in das Gefängniß selbst nur Beeideten der Anstalt erlaubt ist, so haben die Aufseher Jeden ohne Ausnahme, welcher sich ohne Erlaubniß dorthin begeben will, mit Höflichkeit, jedoch bestimmt zurückzuweisen.

§ 91.

Bei einem Allarm, entsteht er durch Feuer oder auf irgend eine andere Weise, werden sämmtliche Hofarbeiter ohne Ausnahme in das Gefängniß zurückgeführt, Wasch- und Küchenweiber nicht

Digitized by Google

ausgenommen, und sogleich alle Thüren fest verschlossen.

Die Aufseher gehen, nachdem sie die Arbeiter übergeben haben, wieder auf ihre Posten zurück.

§ 92.

Wird nach dem gewöhnlichen Einrücken der Hofarbeiter die Arbeit im Innern noch fortgesezt, — welches in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März der Fall ist — so vertheilen sich die Aufseher der Höfe im Innern des Gefängnisses theils in den Höfen, theils in den verschiedenen Gängen, nach Anweisung, und machen Patrouillen. Sie haben hier besonders zu wachen, daß sie jede Unordnung in den Arbeitssälen wahrnehmen. — Sollten sie Gefahr für die Angestellten, die im Innern sind, entdecken, so haben sie ohne Verzug durch die Glocke das Allarmzeichen zu geben.

4. Besondere Vorschriften für die Waschküche.

§ 93.

Die Aufseherinnen besorgen abwechselungsweise die Wäsche der Anstalt und Angestellten nach der deßwegen besonders bestehenden Instruktion.

Digitized by Google

Sie führen über Alles, was ihnen zum Waschen übergeben wird, Verzeichnisse — Listen — wo jeder Gegenstand vorgetragen seyn muß, und nach welchem sie die Wäsche wieder zurück zu liefern haben.

§ 94.

Garne und sonstige Fabrikate, welche ihnen zum Bauchen und Waschen übertragen werden, haben sie mit aller Sorgfalt zu behandeln und über die Quantitäten gleichfalls Listen zu führen.

§ 95.

Sie halten Alles sich in der Wäschküche befindliche unter Schloß, und sind für jeden Nachtheil und Schaden, entsteht er wie immer, persönlich verantwortlich und zum Ersatz verbunden.

§ 96.

Sie halten unter den Waschweibern die strengste Ordnung; daß Ruhe und Stille gleich wie bei den übrigen Arbeiten beobachtet werde, bleibt ihre Sorge. — Aus der Wäschküche dürfen sie sich nur im Dienste entfernen.

Sie haben Vorfallenheiten und jede Unordnung nach Vorschrift dem Hausmeister anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 97.

Hinsichtlich der Aufsicht und in allem Uebrigen richten sie sich nach den Vorschriften des § 51 bis incl. 92 dieser Instruktion unabänderlich. Im Fall erforderlich, kann die Aufsicht in der Wäschküche durch Aufseher ergänzt werden.

§ 98.

Außer Angestellten darf sich in der Wäschküche Niemand aufhalten.

5. Besondere Vorschriften für die Köchin der Anstalt.

§ 99.

Die Köchin führt die Aufsicht über die gefangenen Küchenmägde nach Vorschrift des § 51 bis incl. 92 dieser Verfügungen, und übernimmt die Pflichten und Verantwortlichkeit gleich dem übrigen Aufseherpersonale.

Da die Umstände erfordern, daß die Küchenmägde oft schon vor Tagesanbruch, so wie auch Abends nach dem Gefängnißschlusse in der Küche seyn müssen, so sollen sie um so vorsichtiger bewacht und jede, die sich, aus welcher Ursache es sey, aus der Küche entfernt, begleitet werden.

Digitized by Google

Wenn nöthig, kann der Köchin in solchen Fällen zur Unterstützung ein Aufseher beigegeben werden.

§ 100.

Reinlichkeit und Ordnung muß in der Küche auch in den kleinsten Dingen vorherrschen. — Lärmen und unnöthige Gespräche dürfen nicht statt finden; so wie sich auch in der Küche ohne Begleitung Nichtangestellte keinen Augenblick aufhalten dürfen.

§ 101.

Daß der Anstalt durch die Küchenmägde nichts veruntreuet, und den Gefangenen nichts entzogen wird, bleibt Sorge der Köchin. Sie hat alle Vorfallenheiten ohne Ausnahme dem Hausmeister — welchem die nächste Aufsicht über die Küche zusteht, — anzuzeigen.

§ 102.

Da den Gefangenen von dem, was ihnen gebührt, auf keine Weise etwas entzogen werden darf, so hat sie gewissenhaft zu sorgen, daß Alles ohne Ausnahme, was ihr durch den Hausmeister aus den Magazinen zukommt, nach Vorschrift verwendet werde. Indeß wird ihr auch zur Pflicht gemacht, daß nichts muthwillig vertragen oder

Digitized by Google

verschleudert werde, daß sie das Beste und den Vortheil der Anstalt durch zweckmäßiges Verwenden und Sparen in allen Dingen, wo es ohne Beeinträchtigung der Sträflinge geschehen kann, wahrnehme.

§ 103.

Mit Genehmigung des Hausmeisters kann im Verhinderungsfalle der Dienst der Köchin auf kurze Zeit einer Aufseherin übertragen werden.

Die Angestellten an diese Vorschriften zu gewöhnen, daß die Durchführung gesichert wird, bleibt immer die schwierigste Aufgabe, weil man sie *selbst* erst dafür bilden muß, und weil man wenige Aufseher findet, welche sich vollkommen zu diesem Dienst eignen, wie ich ihn unabänderlich fordere; denn, entweder fehlt es ihnen an Freude und Lust, sich einer so ernsten und strengen Ordnung längere Zeit zu unterziehen, oder es mangelt ihnen jene physische oder moralische Gewandtheit, welche dieser Dienst durchaus erheischt, und ohne welche sie sich in meiner Besserungsanstalt nicht halten können. Da übrigens das Aufsichtspersonal unverheirathet ist, so tritt auch ihrer jederzeitigen Entlassung kein Hinderniß entgegen. — Gediente Soldaten, und wo möglich Männer

Digitized by Google

von mittlerm Alter, von ruhigem ernstem und festem Charakter, eignen sich vorzugsweise zu diesen Stellen.

Da das Conzentriren der Büßer, so viel es nur immer die Umstände erlauben — eine Besserungsanstalt soll wenigstens 1000 Köpfe enthalten, — schon in ökonomischer Hinsicht, insbesondere aber der ganz gleichen Behandlung wegen, anzuempfehlen ist, so liegt darin noch der nicht weniger beachtungswerthe Vortheil, daß man unter so vielen Dienern, nach und nach eine sehr gute Schule für diesen Zweig gewinnt.

Wie leicht in einer Besserungsanstalt, wo schon Alles mit jenem guten Geiste, welchen ich ihr einzuhauchen gemeint bin, beseelt ist, die Ordnung aufrecht erhalten werden kann, und wie wenig materielle Mittel hiezu erforderlich sind, wolle aus folgendem entnommen werden.

Das Centralgefängniß hat nur die vornen bezeichneten Angestellten, wenn gleichwohl die Gefangenenzahl nicht selten über 350 Köpfe steigt; und doch geht Alles spielend.

Das Aufsichtspersonal besteht in 8 bis 10 Aufsehern, und 4 Aufseherinnen, wovon aber

Digitized by Google

eine abwechslungsweis wöchentlich in das Waschhaus zur Aufsicht verwendet ist, und eine andere hat die Küche der Anstalt zu besorgen. — Es ist in moralischer Hinsicht höchst wichtig, daß zur weiblichen Aufsicht niemals Männer verwendet werden, möge auch ihr Alter seyn, welches es immer wolle.

Die innere Bewachung, sofort die ganze Aufrechthaltung der Ordnung, ruht rein und allein auf dem angestellten Personale, weil nie Militär in die Anstalt, noch sonst in nähere Berührung mit den Büßern kommt. —

Die Militärwache besteht in einem beständigen Posten am äußersten Eingangsthore in die Anstalt, und zwei Wachtposten, welche Nachts ununterbrochen Patrouille um das Gefängniß machen.

Daß also mehr Personal überflüssig und nur dem Guten hindernd ist, wird sich bis hieher schon jeder Unbefangene überzeugt haben. Insbesondere aber kann und wird in jenen Anstalten nichts zusammengehen, und nichts gedeihen, wo das Ruder noch kollegialisch geführt wird; weil dort, wo der Vorstand aus mehreren gebildet ist, das hier unerläßliche, oft augenblicklich kräftige Einwirken und Einschreiten unmöglich ist.

Digitized by Google

— Meinungsverschiedenheit und Verlassen des Einen auf den Andern, sind gewöhnlich die Uebel, welche ein mehrköpfiger und mehrsinniger Vorstand einer Strafanstalt mit sich führt. Dadurch entsteht Schwanken und Hemmung in allen Theilen der Verwaltung; und endlich ein Zustand, welcher die braven und redlichen Unterangestellten sehr bald entmuthigen, so wie den minder rechtschaffenen willkommen seyn wird. Auf diese Weise verwaltet, kann sich also die Anstalt nicht heben, sie wird vielmehr, ist es möglich, immer noch tiefer sinken. — In Besserungsanstalten darf nur Einer das Regiment führen, alle Andere müssen gehorchen. — Man glaube aber ja nicht, daß dadurch der Vorstand eine Gewalt bekomme, welche keine Grenzen mehr hat; — im Gegentheil, je strenger er ist, desto gewissenhafter, redlicher und unparteiischer muß er handeln; weil sowohl die nicht immer zufriedenen Gefangenen, insbesondere aber das oft mißvergnügte Dienstpersonal, jeden seiner Schritte bewacht, ihn stets kontrollirt, und zu Anzeigen gegen ihn bereit ist.

Hier soll nun noch weiter folgen, was ich zur Besserung für durchaus nothwendig halte.

Digitized by Google

§ 14.

Reinlichkeit.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß, je roher und ungebundener der Mensch lebt, und je weiter er von Bildung entfernt ist, desto unordentlicher, unregelmäßiger und unmäßiger bringt er sein Leben hin. Mit einer solchen Lebensweise ist nicht selten Schmutz und Unreinigkeit in allen Dingen, mit noch jenen den Menschen zum Thiere herabziehenden Handlungen und Uebeln sehr enge verknüpft, welche den schon moralisch Verlornen, mit der Zeit auch noch physisch zu Grund richten müssen. — Reinlichkeit also in allen Theilen und Dingen, ist in einer Besserungsanstalt nicht allein durchaus erforderlich, — sie ist dort unentbehrlich. Allein nicht scheinbare, wie man sie großentheils in solchen Anstalten nur bei angesagten hohen Besuchen oder nur bei besondern Gelegenheiten antrifft, sondern ununterbrochene und gründliche. Die Reinlichkeit muß so durchgeführt werden, daß sie dem Büßer bald zur zweiten Natur wird, — kurz sie muß ihm ein hart entbehrendes Bedürfniß des Lebens werden.

Wo die Reinlichkeit einmal auf dieser Stufe steht, dient sie nicht allein als Besserungshilfsmittel, sondern sie wirkt auch vorzüglich aufhei-

Digitized by Google

ternd auf Geist und Gemüth, hat einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesundheit und macht also das harte Loos leichter ertragen.

Daß dem so ist, will ich hier noch näher beleuchten:

Im Centralgefängniß ist jetzt der Krankenstand im Durchschnitt wie 1 zu 30, und der Sterbestand steht ungefähr in demselben Verhältniß. Stelle man, ich bitte, Vergleichungen mit andern Anstalten an, und man wird nichts gegründeter finden, als was ich so eben gesagt habe. Auch für das Centralgefängniß gab es Zeiten, wo sich der Kranken- und Sterbestand wie 1 zu 8, 9 und 10 verhielt, und wie dieses noch heute in vielen Anstalten der Fall ist.

Dieser erfreuliche Zustand ist natürlich der Reinlichkeit nicht allein zuzuschreiben, sondern vielmehr der ganzen heutigen Einrichtung, Haltung und Behandlung; — also dem ganzen heutigen Verfahren überhaupt.

§ 15.

Nahrung.

Die Kost muß hinlänglich nährend für jeden und dem Zustand der Büßer angemessen seyn. — Täglich dreimal warme Speisen ist für

Leute, welche ununterbrochen beschäftigt sind, durchaus erforderlich. Da die Meisten nur sitzend und mit leichten Arbeiten beschäftigt werden können, so sind schwer zu verdauende Speisen der Gesundheit nachtheilig; deßwegen sollen Hülsenfrüchte nur wöchentlich höchstens Einmal verabreicht werden.

Alle Speisen sollen gut, rein und schmackhaft zubereitet seyn, und wo möglich damit immer so gewechselt werden, daß Dasselbe wöchentlich nicht öfter als zweimal gegeben wird. —

Das Brod, als fast das wesentlichste Nahrungsmittel in Besserungsanstalten, soll stets von vorzüglicher Güte seyn; deßwegen muß es in der Anstalt selbst gebacken werden; so wie ich auch nie zugeben möchte, daß sich sogenannte Entrepreneurs oder Speisemeister, mit Lieferung des Brodes und der Kost befassen. — Kostbesorgen, Brodbacken und alles darauf Bezügliche muß in der Anstalt selbst und für des Staates Rechnung geschehen. Ausserdem wird die Beköstigung in ihrer Qualität immer nur mittelmäßig bleiben, weil jeder Uebernehmer viel gewinnen will, und kein Mittel, seinen Zweck zu erreichen unversucht lassen wird. Die Büßer und immer nur diese werden darunter leiden; wenn die Kost gleichwohl zu dem noch weit höher zu stehen kommen wird,

Digitized by Google

als wenn sie durch die Anstalt selbst besorgt würde. — Abgesehen also davon, daß die Kost in jeder Hinsicht besser wird, wenn sie die Anstalt selbst liefert, so werden ohne dem auch noch jedenfalls dem Staate jährlich einige Tausende erspart. Etwas mehr Arbeit ausgenommen, ist nichts leichter und einfacher, als die Beköstigung in der Anstalt selbst, durch ihre Angestellten besorgen zu lassen.

Ich verlange also für meine Besserungsanstalten eine Kost, welche den arbeitenden Menschen unter allen Umständen hinlänglich nährt; ich verlange sie deßwegen gerade so, weil ich von Aussen keine Zusätze, bestehen sie in was immer, zulasse. — Ein Restaurateur im Hause selbst, bei welchem der Büßer Alles für Geld kaufen darf, verträgt sich mit meiner Besserungsanstalt eben so wenig, als ich je zugeben möchte, daß die Büßer für Lebensmittel und Gegenstände luxuriöser Natur, und besonders für solche, welche, einmal daran gewöhnt, in Zukunft nur ihre Bedürfnisse vermehren, — ihren Arbeitslohn vergeudeten.

Enthaltsamkeit und Genügsamkeit zugleich, ist es, was ich bezwecken will, und an was sich der Büßer unabänderlich gewöhnen muß, will er für

sein zukünftiges Leben in dieser Hinsicht wieder die rechte Richtung gewinnen.

Durch Fleiß und ausgezeichnet gutes Betragen in jeder Beziehung sollen die Büßer ohne Rücksicht auf die begangenen Verbrechen oder die Zeit ihrer Strafe, außer der Gefängnißkost, noch nachbezeichnete Zusätze erhalten können, welche sie jedoch von ihrem verdienten Arbeitslohne, — disponiblen Fond, — von welchem bei der Beschäftigung die Sprache seyn wird, bestreiten müssen:

½ Pfund Rindfleisch wöchentlich 3 bis 4 mal,
½ « Gemüß « « « «
½ Liter — ½ bayr. Maaß — Bier « « «
3 Loth Butter « « « «
½ Pfund Brod täglich,
1 « Schnupftaback alle 3 Monate.

Diese Zusätze werden deßwegen gerade so verabreicht, weil sie gleichfalls als Besserungshilfsmittel zu betrachten sind, und als solches benüzt werden sollen. — Mit der ersten Strafe gehen alle Zusätze wieder verloren, und können nur durch bestimmte Beweise aufrichtiger Besserung wieder gewonnen werden.

Digitized by Google

Die Anstalt liefert diese Zusätze nach den bestehenden Viktualien- oder Ankaufspreisen, ohne allen Gewinn und Vortheil.

§ 16.

Lager.

Die Schlafzimmer müssen durchaus von den Arbeitslokalen getrennt seyn, die Bettstellen müssen einschläfrig und wenigstens einen Schuh von einander entfernt stehen. — Das Bett besteht in

1 Strohsack,
2 Leintücher,
1 Kopfpolster,
1 wollene Decke.

Das Stroh wird jährlich einmal ganz gewechselt, und nachgefüllt wird nach Umständen 1 bis 2 mal. Der Strohsack wird jährlich, die Leintücher — Bettücher — monatlich und die Decke wie erforderlich, gewechselt. — Die Betten werden nach dem Aufstehen sogleich aufgemacht und nicht früher als beim Schlafengehen wieder gebraucht.

Nichts ist einer Anstalt, wo in jeder Beziehung auf Besserung hingearbeitet wird, wo mit

Digitized by Google

Erfolg darauf hingewirkt werden will, wichtiger, als einzelnes Schlafen. Mag das Schlaflokal 10 und selbst mehr Betten enthalten, dieses bleibt ohne besondern Belang, wenn nur die Betten einschläfrig, und wie ich so eben angedeutet habe, gestellt sind. Dadurch wird in sittlicher Hinsicht unendlich vielem Unheil vorgebeugt. Da in einer Besserungsanstalt die Büßer stets und überall überwacht werden müssen, so darf eine solche Aufsicht auch in den Schlafzimmern nicht fehlen; es sollen hier eben so wenig unsittliche Worte fallen, oder derlei Erzählungen statt finden, als solche Handlungen geduldet werden dürfen.

In einer Anstalt, wo einmal Besserung vorherrscht, wird man sehr bald so viele vortreffliche Aufsichtshilfsmittel gewinnen, daß ununterbrochene Aufsichtshaltung und Beobachtung der Büßer in allen Theilen der Anstalt durchaus nicht mehr schwierig seyn wird. — Dort, behaupte ich, wo Besserung vorherrscht, wo die Mehrzahl bereits von dem besten Geiste beseelt ist, dort sucht selbst schon jeder Gebesserte das Gute zu fördern und bietet gerne hilfreich die Hände dazu.

Digitized by Google

§ 17.

Beschäftigung.

Alle Büßer ohne Ausnahme sollen zum Arbeiten angehalten werden. Die Arbeit selbst aber soll in einer Besserungsanstalt darauf berechnet seyn, daß sie dem Büßer wie dem Staate seiner Zeit von Vortheil und Nutzen ist, so wie sie auch den patentisirten Handwerkern keinen Nachtheil bringen und in keinem Falle beeinträchtigen dürfen, in so ferne die Arbeiten nicht die Anstalt selbst betreffen. Es soll wo möglich jeder Büßer ein und nach Umständen selbst mehrere Handwerke lernen. Zu schwere oder der Gesundheit nachtheilige Arbeiten sollen unter keinem Vorwande eingeführt werden können, weil sie, längere Zeit anhaltend betrieben, die stärkste Natur erschüttern und nach und nach den kräftigsten Mann zu Boden drücken. Ungesunde Beschäftigung bildet Kränkliche und Krüppel, welche seiner Zeit entweder den Gemeinden oder dem Staate zu Last fallen. — Meine Besserungsanstalt fodert dringend, daß der Büßer sowohl nüzlich für sich, als zweckmäßig für den Staat beschäftigt werde, als auch, daß er gesund und kräftig erhalten bleibe.

Wollen nun diese in einer Besserungsanstalt unerläßlichen Vortheile gewonnen und die ange-

Digitized by Google

führten, nur Nachtheil und Unheil erzeugenden Uebel beseitiget werden, so muß die Beschäftigung von Staatswegen betrieben, sie darf unter keiner Bedingung an Uebernehmer oder sonstige Spekulanten überlassen werden; weil im leztern Falle die Büßer oft dem Thiere gleich benüzt und gequält werden, und dem Staate jedenfalls der stets nicht unbedeutende Vortheil entgeht, welchen der Unternehmer aus der Beschäftigung zieht. Zudem steht auch noch immer zu befürchten, daß solche Spekulanten, welche kein Mittel, aus der Beschäftigung den größt möglichsten Vortheil zu ziehen, unversucht lassen werden, auf schwache Beamte einen sowohl für den Staat als für die Büßer sehr nachtheiligen Einfluß gewinnen.

Ein tüchtiger Vorstand wird auf Selbstbeschäftigung der Büßer stets eifersüchtig seyn; er wird, — will er nur, — weit vortheilhafter und leichter, und zwar unter allen Umständen, als der Unternehmer, die Büßer mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beschäftigen wissen. — Wer dem entgegen ist, weiß sich nicht zu helfen, und ist sofort nichts weniger, als auf seinem Platze.

So wird auch jeder Vorstand, dem die Sache am Herzen liegt, sehr bald und leicht herausfinden,

Digitized by Google

was für Arbeiten der Gegend und den Lokalverhältnissen am meisten entsprechen, welche Beschäftigung sich für die einstige Bestimmung und zu den Verhältnissen der Büßer am besten eignet. — Allererst aber ist immer das Bedürfniß der eigenen Haushaltung im Auge zu behalten und zu befriedigen. Alle Kleidungen, Fournituren, Haus- und Fabrikgeräthe ohne Ausnahme müssen in der Anstalt selbst gefertigt werden; dieses kann man wohl überall als Norm festsetzen, allein man kann nichts weniger als bestimmen, welche Geschäfte in Besserungsanstalten überhaupt einzuführen seyn möchten; weil es natürlich ist, daß das, was in Kaiserslautern gesucht wird und da vortrefflich abgeht, in Berlin, Köln, München und Karlsruhe keinen Abgang findet. Daran aber darf in Besserungsanstalten festgehalten werden, daß dort, wo der Absatz nicht vollkommen gesichert ist, weder Kunstarbeiten noch Modeartikel eingeführt werden sollen, weil beim besten Schein Anfangs — später immer Nachtheil entstehen wird, und solche Kunstarbeiter, wieder in die Freiheit kommend, weder Gelegenheit, noch die erforderlichen Mittel haben, das so Erlernte vortheilhaft fortzusetzen.

Dem Büßer soll — die Hausarbeiten allein ausgenommen — jede Arbeit bezahlt werden; es soll demnach ein jeder einen seinen

Digitized by Google

Leistungen angemessenen Taglohn erhalten. — Diesen Lohn würde ich in drei gleiche Theile theilen, von welchen ⅓ der Anstalt, als Beitrag zur Unterhaltung des Betreffenden, heimfällt, — ⅓ soll als unangreifsbares Depositum bis zu seiner Entlassung in der Kasse der Anstalt aufbewahrt bleiben, kann aber zum Betriebe der Fabrik nach Umständen benüzt werden, — und ⅓ bleibt zu seiner Disposition gestellt, von diesem muß er die unter § 15 aufgezeichneten Zusätze, so wie auch noch andere erlaubte Bedürfnisse bestreiten.

Diese Taglöhne steigen und fallen, je nachdem der Arbeiter ein sich mehr oder weniger rentirendes Geschäft verrichtet, sein Pensum oder mehr als dieses liefert. — Als Anhaltspunkt soll stets der Taglohn freier Arbeiter dienen, in Berücksichtigung jedoch auf Verpflegung, Kleidung und Haltung, für welche Erfordernisse jedenfalls ein verhältnißmäßiger Abzug statt finden müsse, wenn sie nicht noch besser als jene bezahlt und belohnt werden wollen.

Ich will hier nicht weitläufig werden, um zu beweisen, wie aufmunternd nach und nach dieser Taglohn, selbst für den sonst Müßigsten und Trägsten wird, wie sich Alle durch fleißiges und gutes Arbeiten auszuzeichnen und auf diese Weise

Digitized by Google

im Lohne höher zu schwingen suchen; ich will nur kurz anführen, was mir zur bessern Beleuchtung und Durchführung meiner Aufgabe und meines Vorhabens noch unumgänglich nöthig scheint.

So wie es nun zum Fleißigarbeiten und zur Gewöhnung an Beschäftigung kein besseres Aufmunterungsmittel giebt, als gerade dieser Taglohn, so giebt es auch kein sicheres und vortheilhafteres zum redlichen Fortkommen der Büßer, nach ihrer Entlassung, als die Summen, welche sie Alle, größer oder kleiner, nachdem sie längere oder kürzere Zeit zu büßen hatten, baar ausbezahlt erhalten; und welche bei Vielen oft weit über 100 fl. betragen. — Sie können sich nicht allein sogleich recht gut kleiden, und mit allem Nöthigen versehen, sondern sie vermögen sich zu dem noch alle Geräthe, welche sie zur Fortsetzung ihres erlernten Handwerks bedürfen, ohne allen Anstand anzuschaffen. — Der Büßer also, so zweckmäßig und zu seinem Vortheil beschäftigt, wird sich nicht allein bald spielend an Arbeit gewöhnen, sie wird ihm vielmehr noch, früher oder später, als das größte Bedürfniß erscheinen, sie wird ihm zur Gewohnheit werden.

Daß nun die Beschäftigung auf die vorgeschlagene Weise, klug und umsichtlich durchgeführt,

Digitized by Google

als eines der vorzüglichsten Besserungshülfsmittel zu betrachten ist, wird wohl kaum abgesprochen werden können; es wird vielmehr zugegeben werden müssen, daß, sparsam, genügsam und arbeitslustig, und nichts weniger als dürftig, wie der Büßer aus der Besserungsanstalt entlassen werden solle, für ihn hinsichtlich dessen, wenig zu wünschen übrig bleibt.

Wenn man etwa glauben sollte, daß die Meisten ihr Erworbenes in die Freiheit tretend, auf der Stelle wieder verschleudern, so irrt man sich, denn, mit wenigen Ausnahmen, könnten sie es wohl kaum besser anwenden, als es immer der Fall ist.

Eben so wenig darf die Meinung Platz greifen, daß durch die so eben beschriebene Manipulation für den Staat materieller Schaden entstehen müsse. — Diese Verfahrungsweise erzeugt gerade das Gegentheil, der Staat gewinnt in jeder Beziehung hier weit mehr als dort, wo die Beschäftigung auf eine andere Weise, und mit weniger Vortheil für die Gefangenen betrieben wird. — Die Beweise liegen in den Jahresrechnungen des Centralgefängnisses, und in den Jahresberichten — Rechenschaftsberichten — der Jahre 1832 und 1833 wird diese Sache auf das er-

Digitized by Google

schöpfendste erörtert, dort findet sich alles rein und klar für Jedermann nachgewiesen.

Zur bessern Rechtfertigung dieser Behauptungen bemerke ich hier nur kurz, daß die diesseitige Fabrikkasse, welche in jeder Beziehung so streng als nur immer möglich, von der Kasse der Strafanstalt — Oekonomiekasse — getrennt ist, seit sechs Jahren, während welcher Zeit erst vollkommen so gehandelt werden konnte, und von wo an die Fabrik erst mehr in Schwung gekommen ist,

40,100 fl. in die Staatskasse geschossen,

32,200 fl. Arbeitslöhne an Gefangene bezahlt hat; und am Schluß des Etatsjahres $18^{33}/_{34}$ waren noch

32,400 fl. an Baarem, Stoffen und Fabrikaten vorhanden. — Es versteht sich nach Abzug aller Kosten und Auslagen, welche die Fabrik alljährlich selbst bestreitet.

Die Staatskasse braucht also diesemnach der diesseitigen Fabrik nicht allein nichts weiter mehr zuzuschießen, sondern diese trägt jährlich noch mehrere tausend Gulden zur Unterhaltung der Gefangenen bei, und zahlt diesen zu dem noch nicht unbeträchtliche Taglöhne.

Digitized by Google

Im Centralgefängniß verdient heute der Büßer im Durchschnitt so viel, daß dem Staate seine Verpflegung, die Kleidung, Bettung und deren Unterhaltung, täglich höchstens 1 bis 2 Kreuzer kostet; und zwar mit Einschluß der Kranken, der Kränklichen und den Hausarbeitern, welche sämmtlich, — an der Zahl gegen 40 täglich, — der Fabrik entzogen sind.

Man stelle, ich bitte, die gegenseitigen Verhältnisse berücksichtigend, auch hier Vergleichungen an, und man wird sich bald überzeugt haben, daß ich Wahrheit sage, wenn ich behaupte, daß die diesseitige Anstalt, wo schon heute so verfahren wird, auch in finanzieller Beziehung — welche zwar in einer Besserungsanstalt untergeordneter Natur bleiben müsse und solle — keiner Andern nachstehen werde.

§ 18.

Religion und Unterricht.

Daß die Religion zur Besserung der Sträflinge das ihrige ganz besonders beitragen solle, ist unwiderleglich. Gewiß die Religion ist eines der vorzüglichsten und wesentlichsten Mittel, womit man den rohen und im höchsten Grad verwilderten Menschen wieder aufrichten solle; durch

Digitized by Google

ihre stärkende Moral soll man ihn wieder zu erheben, und so nach und nach zur Erkenntniß und zum richtigen Gefühl zu bringen suchen.

Daß den unglücklichen Menschen Religion, die Trösterin und Kraftgeberin in allen Fällen unentbehrliches Bedürfniß ist, liegt schon im Gefühle, es liegt in der Natur; aber Niemand spricht sie mehr an, und auf Niemand wirkt sie mehr, inniger und wohlthätiger, als auf Solche, welche von Allem sonstigen abgeschnitten und abgezogen wegen Uebelthaten im Gefängnisse schmachten; weil ihnen, so streng von Allem abgeschlossen, durch sie allein oft noch Trost, und nach und nach Beruhigung wird.

Gottesdienst also an Sonn- und Feiertagen, mit ansprechenden, dem Zustand der Zuhörer angemessenen Reden, erfordert jede Besserungsanstalt dringend; — wo hingegen tägliche Religionsübungen — ausser dem Morgen- und Abendgebete — nur in Krankenhäuser paßt, und sehr bald Lauheit und Gleichgültigkeit, in diesen für die moralische Bildung der Büßer so sehr wichtigen Zweig bringen dürfte, und die hiezu verwendet werdende Zeit, der höchst zweckmäßigen und in jeder Hinsicht wohlthätigen Beschäftigung zugewendet werden könne.

Digitized by Google

Jede Besserungsanstalt soll mit einer Bibliothek versehen seyn. Die Bücher sollen nicht blos religiösen Inhalts, sie sollen vielmehr mitunter unterrichtend, belehrend, bildend, und dem zukünftigen Leben des Büßers, so wie seinem Zustand entsprechend seyn. Diese Bücher sollen an Sonn- und Feiertagen in den verschiedenen Abtheilungen abwechslungsweise zum Gebrauch vertheilt werden.

Das wichtigste und bewährteste Besserungshilfsmittel aber ist und bleibt stets, ein in jeder Hinsicht zweckentsprechender Schulunterricht für die noch jüngern Büßer der Besserungsanstalt. Ihm soll demnach der Vorstand alle Aufmerksamkeit widmen. Von diesem Unterricht, — der eigentlichen Grundbildung für diese verwahrlos'te Menschenklasse, hängt unendlich Vieles ab; denn, sie sollen durch ihn wieder zu jenem empfänglichen Gefühle für das Gute und Sittliche kommen, welches als die Grundlage zu ihrem künftig gebesserten Wandel, anzusehen ist, und ohne welches an vollkommene Besserung nicht zu denken ist.

Dem Schulunterricht soll täglich wenigstens eine Stunde in der Woche, und an Sonn- und Feiertagen 3 bis 4 Stunden gewidmet werden

Digitized by Google

können. Die Schulzeit soll mit Lesen, Schreiben, Rechnen und Religionsübungen, so wie im Unterricht der Natur- und Weltgeschichte, moralischen Vorlesungen, und Erklärungen über alles das, was vorkommt, ausgefüllt werden. — Der Büßer soll also hier für sein zukünftiges Leben so vollkommen wie nur immer möglich ist, vorbereitet und gebildet werden. Daß dieser Unterricht stets nur auf ganz Ununterrichtete und Solche berechnet bleiben müßte, welche noch gleich Kindern gezogen werden sollen, versteht sich schon von selbst; denn, mit ihnen weiter gehen wollen, als ihnen einst nöthig und nützlich ist, würde vom Ziele abführen, und dennoch von keinem Vortheil mehr für sie seyn. Es ist mir sehr erfreulich hier bemerken zu können, daß die Meisten dem Schulunterricht mit aufrichtigem Eifer beiwohnen, daß es Einer dem Andern an Fleiß zuvorzuthun sucht. Im Allgemeinen werden auch die besten Fortschritte gemacht, denn nicht selten schon erlernen sie im ersten Jahre das Nothwendigste im Lesen, Schreiben und Rechnen.

Wenn ich nun dem Schulunterricht in einer Besserungsanstalt so sehr das Wort rede und hervorhebe, wenn ich ihn dort, wo die Besserung dieser Unglücklichen ernstlich beabsichtet wird, für durchaus nöthig halte, — wenn ich sogar behaupte,

Digitized by Google

daß ohne dieses Besserungshilfsmittel, das heißt, ohne gründliches Nachholen alles dessen, was bei diesen ganz verwahrlosten und äußerst rohen Wildfängen, von früher Jugend, so wie auch in reifern Jahren versäumt wurde, das Einwirken auf die Besserung ungemein erschwert wird, — so gründet sich die Behauptung auch hier wieder auf Thatsachen, welche näher nachzuweisen überflüssig seyn dürfte, weil sie sich ohnedem jeder Vernünftige und Denkende leicht selbst vergegenwärtigen kann.

§ 19.

Disciplinarstrafen.

In meiner Besserungsanstalt darf weder eine unmenschliche, noch eine den Menschen entehrende und herabwürdigende Strafe eingeführt oder angewendet werden; weil ich selbst in dem größten Verbrecher — den Menschen geachtet wissen will. Der Büßer darf weder gedrückt noch gequält werden, es sollen ihm vielmehr Untugenden und Laster abgewöhnt, er soll auf den Weg der Tugend und des Gewissens zurückgeführt, — er soll seiner Zeit der Gesellschaft gebessert wieder zurückgegeben werden.

Digitized by Google

Daß die sogenannte Züchtigung — Schläge — die Besserung nicht fördert, daß sie vielmehr dieser überall hindernd entgegen tritt, sehen wir täglich; denn hätte Züchtigung auf Besserung wohlthätigen Einfluß üben können, so müßten sich die Strafanstalten sämmtlich, längst auf der höchsten Stufe ihrer Vollkommenheit befinden. Möchten mir meine Herren Collegen auf das Wort glauben, daß, je mehr sie auf diese Weise strafen lassen, desto boshafter, unbiegsamer und ungehorsamer werden ihre Zöglinge werden. Komplotte werden auf Komplotte folgen, und die gefährlichsten und schwärzesten Verschwörungen sind an der Tagesordnung. Durch Schläge bessert man keinen Sträfling, weil man durch sie keinem Menschen Vertrauen einflößen wird, sie werden durch diese grausame Strafe nur verschmitzter, hinterlistiger und heimtückischer.

Wo die Gesetze noch Züchtigung der Büßer erlauben, oder wo diese durch die Verwaltung angeordnet wird, dort wird das Schlagen bald allgemein, denn dort kann und wird jeder Angestellte züchtigen, weil es nicht mehr so genau genommen wird. — Dort also erlaubt sich jeder zu strafen, weil mit dieser Strafe die Sache leicht und ohne viele Umstände schnell abgethan zu seyn scheint. — Wo aber noch so gehandelt wird, wer-

Digitized by Google

den, wie natürlich Verschwörungen gegen die Sicherheit und das grausame Dienstpersonal kein Ende nehmen. Dem so unmenschlich behandelten, nirgends Hülfe findenden Sträfling, wird wohl nichts mehr im Sinne und am Herzen liegen, als sich sobald wie möglich und um jeden Preis einer Lage zu entziehen, welche ihm, das an sich schon sehr herbe Schicksal noch schwerer fühlen macht, und welche ihm das Leben verbittert: — Er wird bekommt er Gelegenheit, an Grausamkeit alles übertreffen, kann er nur seinen Zweck erreichen, — nämlich an seinen Quälern Rache nehmen. — Ein solches Beispiel lieferte selbst die diesseitige Anstalt im Oktober 1827, herbeigeführt theilweis durch die so eben angezogene Behandlungsweise durch die Angestellten.

Nirgends soll mehr auf Fleiß, sittliches Betragen und Unterricht in allem Guten und Nützlichen gesehen werden, als in einer Besserungsanstalt; selbst jedes Wort, jeder Tritt gegen die eingeführte Ordnung muß geahndet oder bestraft, alles Festgesetzte muß ernst und streng durchgeführt werden. — Dem Zufolge müssen sich die Angestellten in jeder Hinsicht beispielvoll benehmen, sie müssen sich dem Büßer gegenüber in allen Dingen auszeichnen. Von den Angestellten sämmtlich verlange ich also, daß sie sich unabweichlich an die

Digitized by Google

eingeführte Ordnung binden; sie dürfen sich demnach gegen die Büßer nie roh, seye es mit Worten oder in der That, benehmen. — Strafen darf nur der Vorstand oder dessen Stellvertreter, und immer erst nach vorher gepflogener genauer Untersuchung. — Denn, will der Vorstand wohlthätigen Einfluß auf die Büßer gewinnen, so muß er vorerst ihr volles und unbegränztes Vertrauen besitzen, er solle sie also nicht allein zu allen nützlichen Dingen anzuhalten und zu bilden suchen, er muß sie auch gegen jede Unbill — komme es woher immer, zu schützen wissen, und die unparteilichste strengste Gerechtigkeit üben. Wo jenes der Fall ist, und wo so streng gerecht gehandelt wird, dort ist immer sein Ausspruch Jedermann heilig, so wie sich ihm Jeder willig ohne Widerspruch und Murren gerne unterziehen wird.

In eine Besserungsanstalt eignen sich also, nach meinem Dafürhalten, weder grausame noch zu harte Strafen. Die Strafen sollen ursprünglich viel mehr auf Belehrung und Zurechtweisung hinzielen, also mehr moralischen Einfluß üben, als daß sie nur physisch empfindsam, oder oft selbst gar noch der Gesundheit nachtheilig werden. Nur wo Milde vergebens ist, wo also Ermahnungen, Belehrungen und Zurechtweisungen, so

Digitized by Google

wie gelinde Strafen nichts mehr fruchten, wo demnach Eigensinn zu brechen, Roheit und Frechheit auszumerzen ist, — dort darf nicht weiter nachgegeben werden; — weil weitere Nachsicht und Schonung Schwäche wäre, welche nicht allein einen höchst übeln Eindruck auf die ganze Bevölkerung einer solchen Anstalt machen, sondern auch sehr nachtheilig und hindernd auf die Besserung und gute Ordnung wirken würde. Solche Charaktere müssen um jeden Preis gebrochen werden; — allein nur durch Geduld, verbunden mit den passendsten Strafmitteln, wird man den Zweck vollkommen erreichen.

In eine Besserungsanstalt dürften sich insbesondere folgende Strafen eignen:

1) Zurechtweisung;
2) Nacharbeiten während den gewöhnlichen Ruhestunden;
3) Abzug der warmen Kost in angemessenen Zwischenräumen, ganz oder theilweise, mit und ohne einsames Einsperren;
4) Einsames Einsperren bis zu 14 Tagen in ein dunkles Gemach, mit Schließen an Händen und Füßen von der Dauer bis zu 3 Stunden und Kostabzug, jedoch beides in angemessenen Zwischenräumen;

Digitized by Google

5) einsames Einsperren in ein dunkles Gemach bis zu 20 Tagen, mit Schließen an Händen und Füßen, anhaltend nicht länger als 6 Stunden, und Kostabzug in angemessenen Zwischenräumen.

Gefährliche werden falls nöthig mit Ketten belegt und abgesondert, sie können nach Umständen, bestimmt oder unbestimmt, und jedenfalls so lange an die Wand geschlossen werden, als es ihre Gefährlichkeit und die Umstände nöthig machen.

Mit diesen Strafmitteln reicht man überall aus, man kann damit den Gefährlichsten, wie den Rohesten und Muthigsten zahm machen; und ihm bleibt auf diese Weise immer Zeit und Gelegenheit, daß er in sich gehen, daß er zur Besinnung, Erkenntniß und Reue kommen könne; — in welchem Falle er sich jeden Augenblick der verhängten Strafe entziehen kann.

Aus dem Centralgefängniß sind schon bereits 7 Jahre, alle Schläge, — welche ohnedem als Strafmittel durch die Staatsregierung nicht vorgeschrieben sind, — für immer verpönt; die Sträflinge werden in vorkommenden Fällen nie anders, als hier vorgezeichnet ist, bestraft, und es ist die gute Ordnung weder bis jezt gestört worden, noch

Digitized by Google

steht zu befürchten, daß sie deßwegen gestört werden wird, wenn die Bevölkerung gleichwohl heute wie früher, und wie auch in andern Kriminalstrafanstalten, aus Mördern, Straßenräubern und Dieben jeder Gattung besteht.

§ 20.

Die Folgen der bis hierher beschriebenen Behandlung der Büser auf die Besserung überhaupt.

Daß in Besserungsanstalten, wie ich sie hier bezeichne und durchführe, und wie ich sie also verlange, — werden alle dem Vorstande zu Gebote stehende Mittel angewendet, werden sie zweckmäßig benüzt, und Alles, was die Besserung fördert, mit Ernst und Umsicht durchgeführt, — der weit größere Theil der Büßer vollkommen gebessert, und in so weit es ihr Verhältniß zur Gesellschaft erfordert, gebildet werde, gründet sich auf Thatsachen, und ist also unbestreitbar, kann auch jeden Augenblick auf das evidenteste nachgewiesen werden.

Meine Behauptung, daß im Centralgefängniß die Gefangenen größtentheils wirklich gebessert werden, will bis jezt noch nicht recht geglaubt werden, und fand vor 2 Jahren noch allgemeinen

Digitized by Google

Widerspruch. — Fremde und Landsleute, welche dann und wann die Anstalt zu sehen kamen, lobten — wie dieses wohl auch sonst überall der Fall seyn mag — die ganze Einrichtung, es sprach sie Alles an, so weit ihr Blick in einer so kurzen Zeit nur immer reichen konnte; allein sie an die vollständige Besserung eines oft so sehr tief gesunkenen Verbrechers glauben zu machen, war vergebliche Mühe. — Solche Bemerkungen mußte ich auch nicht selten bei andern Gelegenheiten erfahren und ertragen; denn fast Jeder, selbst der sonst Unbefangendste, zweifelte, daß der in jeder Beziehung verdorbene, oft physisch und moralisch im höchsten Grade zu Grunde gerichtete Uebelthäter wieder vollkommen gebessert, sofort für die menschliche Gesellschaft wieder gewonnen werden könne. Die klarsten Einwendungen und selbst die triftigsten Gründe, mit welchen ich diese einmal vorgefaßte und gegen das Centralgefängniß allgemein vorherrschende Meinung, — welche wohl noch von jener Zeit, wo diese Anstalt in dieser Hinsicht nicht im besten Ruf gestanden hat, herrühren möge, — zu bekämpfen suchte, waren vergeblich; und ich mußte nicht selten bemerken, daß man mich als einen gutmüthigen Schwätzer, welcher für sein Wirken und seine Leistungen blind eingenommen ist, welcher sich also selbst überschäzt, betrachtete. — War ich auch gewiß, daß ich mich

Digitized by Google

nicht täuschte, daß meine auf vieljähriges Beobachten und auf Erfahrung gegründete Behauptung fest stehe, so war ich doch außer Stande, die Beweise zu liefern. — Mir diese aber sobald als möglich zu verschaffen, lag mir nun sehr am Herzen. Ich hielt die einschlägigen Ortsvorstände des Kreises als die kompetentesten Richter in dieser Sache, weil unter ihren Augen meine entlassenen Zöglinge wohnen und leben, an sie also glaubte ich mich wenden zu müssen.

Ich schrieb demnach im Jahre 1833 an die betreffenden Bürgermeisterämter wegen 30 Solcher, welche wegen verschiedener Verbrechen 5 Jahre und weiter verurtheilt waren, und welche im vorhergehenden Jahre aus dem Central-Gefängnisse entlassen worden sind; sie um Nachricht ersuchend,

1) wie sie sich betragen, und
2) auf welche Weise sie sich zu ernähren suchen?

Ein Gleiches that ich im Jahre 1834, wegen 32 solcher Verbrecher, welche ich im Jahre 1833 ihrer Haft entlassen hatte; somit zog ich wegen 52 schweren Verbrechern Kunde ein, und ich gelangte zu folgendem Resultate:

41 Entlassene betragen sich in jeder Hinsicht zur vollkommensten Zufriedenheit ihrer Mitbür-

ger, sie haben sich theilweis ansässig gemacht, und ernähren sich und die Ihrigen redlich;

7 betragen sich mittelmäßig, ohne daß ihnen gerade gesetzwidrige Handlungen zur Last gelegt werden können, oder daß Rückfall zu befürchten stehe; und

4 nur lassen vermuthen, daß sie vielleicht seiner Zeit die Gesetze wieder übertreten dürften.

Nach diesem haben also $^3/_4$ dieser Verbrecher das Centralgefängniß vollkommen gebessert verlassen. —

Da die Originalschreiben der Ortsvorstände den Jahresberichten pro $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$ beiliegen, so dürfte wohl nichts erschöpfender hergestellt seyn als dieses. Und mir hätte übrigens nichts Angenehmeres begegnen können, als diese Rechtfertigung.

Da mir die Schreiben von den im vorigen Jahre — 1834 — Entlassenen bereits auch schon zugekommen sind, so will ich hier auch noch das Resultat von diesen vorlegen:

Von 34 verschiedenen Verbrechern, welche sämmtlich 5 Jahre und weiter zu büßen hatten, betragen sich

30 recht brav und gut, sind theilweis ansässig,

Digitized by Google

und haben das Zutrauen ihrer Mitbürger wieder vollkommen erworben;

4 aber werden getadelt, und es ist also möglich, daß sie sich wieder Frevel gegen die Gesetze erlauben.

Unter diesen 30 sich gut Betragenden befindet sich auch der sonst so sehr berüchtigte, und noch vor wenigen Jahren im ganzen Kreis gefürchtete Johann Berlet — genannt Hammelhannes — gebürtig aus St. Lambrecht; welcher eine der grausamsten Mordthaten an seinem Freunde verübte. Von ihm sagt mir das Bürgermeisteramt, daß er sich vereheligt hat, und daß er sich durchaus gut beträgt, daß er sich gut und redlich ernährt.

Ich bemerke hier nur noch, daß während den Jahren 1832, 1833 und 1834 im Ganzen 297 Büßer aus der Anstalt entlassen wurden, daß aber unter diesen nur 86 schwere Verbrecher waren, welche 5 Jahre und weiter zu büßen hatten. Ich wollte also nur durch diese den Beweis liefern, daß selbst der größte Verbrecher gebessert werden kann. Ausserdem sind noch 211 entlassen worden, welche größtentheils nur von 1 bis 3 Jahren zu büßen hatten, und diese haben gleichfalls bis auf nur sehr wenige, die Anstalt vollkommen gebessert verlassen.

Digitized by Google

Den Herren Bürgermeistern statte ich hiermit, für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir die verlangten Aufschlüsse ertheilten, den verbindlichsten Dank ab. Mit diesem aufrichtigen Dank verbinde ich zugleich die Bitte, daß sie so viel als in ihren Kräften steht, darauf hinwirken und dazu beitragen möchten, daß entlassene Büßer, bei ihrem Eintreffen in der Heimath, gut und freundlich aufgenommen, und wo möglich sogleich mit Arbeit versehen werden. Daß man selbst den noch nicht ganz Gebesserten, nicht zurückstößt oder ihm mit Verachtung begegne, daß er Unterkunft und jene Unterstützung finde, ohne welche er, wieder Verbrechen zu begehen gezwungen wird. — Möchten doch recht bald all jene Vorurtheile verschwinden, welche den, aus einem Gefängnisse wie immer Tretenden, in seinem guten und redlichen Fortkommen hindern!

Welcher Vortheil, welcher Gewinn für das Vaterland, wenn 71 Familienväter gebildet in jeder Hinsicht nach ihren Verhältnissen, an ihren Heerd zurückkehren und ihre Kinder nunmehr zum Guten anzuhalten verstehen! Wenn sie im Stande sind, dem Vaterlande eben so viele nützliche Glieder und brave Bürger zu ziehen, als sie gewiß im entgegengesetzten Fall — ungebessert — Verbrecher jeder Gattung gezogen haben würden!!! —

Digitized by Google

Heute steht das Centralgefängniß zu Kaiserslautern hinsichtlich der Besserung und Bildung der Gefangenen auf der erfreulichsten Stufe. Ich habe erreicht, was ich so sehr wünschte, auf was ich unermüdet hinarbeitete, und was nunmehr mein Mühen so herrlich belohnt; — ich befinde mich im unbedingten Besitze ihres Vertrauens, sie lieben mich — mit wenigen Ausnahmen — wie gute Kinder ihren Vater, und somit sind, für ihr Bestes und ihr Wohl nach Bedürfniß und Umständen sorgen zu können, alle Hindernisse beseitigt.

Ich glaube bis hieher erschöpfend nachgewiesen zu haben, daß die nunmehrigen Strafgesetze aller gebildeten Nationen den Zeitumständen nicht mehr angemessen sind, so wie auch, daß das ganze Gefängnißwesen einer gründlichen Umgestaltung bedarf, — ja daß eine solche Umgestaltung dringend nöthig ist. Ich habe gezeigt, daß diese veralteten, auf der menschlichen Gesellschaft noch schwer und schmerzhaft lastenden Uebelstände und Mißbräuche leicht gehoben, daß sie ohne allen Anstand und nur mit wenig Mühe bald vollkommen beseitigt werden können. — Ich weise den Weg, und gebe die Mittel an, wie diese höchst einflußreichen Zweige der Staatshaushaltung, zum Nuzzen und Frommen des Landes und der Staatsbürger umgestaltet werden können, und wie die-

Digitized by Google

ses auf das einfachste und zweckmäßigste mit den bereits vorhandenen materiellen Mitteln geschehen solle. — Kurz, ich habe alle Schwierigkeiten zu heben, und das ganze Strafrechts- so wie das Gefängnißwesen auf jene natürliche Bahn zu bringen gesucht, auf welcher sie vernünftiger Weise stehen und unaufhaltsam fortschreiten sollten.

Der Vorwurf, daß ich mit unreifen und unausführbaren Neuerungen auftrete, kann mich nicht treffen, weil Alles bereits ausgeführt ist, und ein auf Thatsachen und Wahrheiten ruhendes Prinzip, selbst der sonst Absprechendste zu widerlegen nicht im Stande seyn wird.

Durch dieses Prinzip wird der rohe, böse und in Laster jeder Art versunkene Mensch gebessert, so wie der noch gute, nur aus Leichtsinn oder durch Verführung gefallene Verbrecher gerettet, — es wird jeder für das Vaterland wieder gewonnen. Demzufolge wird und muß diese Verfahrungsweise sicher auch den erfreulichsten und wohlthätigsten Einfluß auf die Verminderung der Verbrechen im Allgemeinen üben; sie wird in dieser Hinsicht weit reifere Früchte tragen, als dieses bis jetzt durch die verschiedenen Abschreckungstheorieen der Fall war; — denn es kann nicht wohl nachgewiesen werden, daß durch die bis heute be-

Digitized by Google

kannten Abschreckungsmittel, mögen diese schon in den Gesetzen oder in der Behandlung liegen, irgend Jemand von einer strafbaren Handlung abgeschreckt oder abgehalten worden seye.

Ließe die gesunde Vernunft heute noch die Meinung vorherrschen, daß der Mensch durch materielle Mittel von Verbrechen abgeschreckt werden könne, oder gar abgeschreckt werden müsse, so wäre die Folgerung verzeihlich, daß, je abschreckender — mit andern Worten, je grausamer die Mittel sind, desto eher und sicherer man das Ziel erreichen müsse. Dann war es freilich voreilig, daß man das Foltern, Rädern, Viertheilen und alle diesen verwandten Martern abgeschafft hat.

Der sein ganzes Leben ungebunden gewesene Wüstling und Uebelthäter fürchtet nichts mehr und es kommt ihm nichts härter an, als daß er sich einer so sehr strengen und geregelten, seiner frühern Lebensweise ganz entgegengesetzten Ordnung in jeder Hinsicht, unterziehen müsse; daß er alle Laster und Untugenden ablegen, daß er sich das Gute aneignen, — kurz, daß er sich bilden solle. — Diesem, solchen Verbrechern unerträglichen Zwang, würden sie Anfangs nicht selten den Tod vorziehen.

*

Digitized by Google

Es ist übrigens Thatsache, daß, lasse man den Verbrecher im Gefängnisse nach seiner frühern Gewohnheit ungebunden leben und handeln, versehe ihn mit Essen und Trinken nach seinem Hange, erlaube ihm seine Roheiten und Laster ausüben und Andern nach Belieben mittheilen, — er wird von einem solchen Straforte nie zurückschrecken; er wird sich vielmehr auf eine so frohe und muntere Gesellschaft freuen, in welcher er gleich früher ungebunden leben, und alle seine Neigungen und bösen Gewohnheiten befriedigen kann. Es darf also sicher angenommen werden, daß Besserungsanstalten, wie ich sie verlange, weit mehr und gewisser von Gesetzübertretungen abschrecken, als dieses bis jetzt bei allen angerühmt und wirklich angewendet wordenen Abschreckungsmitteln der Fall war.

Gewiß, nichts ist problematischer, als die heutigen Abschreckungstheorieen, sie sind und bleiben immer nur eingebildete Maßregeln, ohne Grund und Boden, welche die Erfahrung bereits als ganz zwecklos hingestellt hat, und an welche der ungebildete Verbrecher bei gesetzwidrigen Handlungen so wenig denkt, als er ihrer achtet.

Bildung von Jugend auf, also Erziehungsanstalten für elternlose, arme und verwahrlos'te

Digitized by Google

Kinder, und die hier vorgeschlagene Besserungsanstalt II. Klasse für kleinere Vergehen, als für Arbeitscheue, gesunde Bettler, Landstreicher und Liederliche, sind und bleiben die besten und bewährtesten Verwahrungsmittel gegen Verbrechen und gesetzwidrige Handlungen; weil

1) der gut und sittlich erzogene Mensch, — welcher Volksklasse er immer angehöre, — vorsätzlich kein Verbrechen begehen wird, und
2) weil durch diese Besserungsanstalt, das in der Jugend Versäumte bald wieder nachgeholt werden kann, und somit das Böse schon oft wieder im Keim erstickt wird. Der Arbeitsscheue muß sich hier an Arbeit gewöhnen, der Bettler und Landstreicher wird unschädlich gemacht und sofort von Verbrechen abgehalten, so wie der Liederliche nach und nach hier wieder auf den Weg des Guten und Moralischen zurückgeführt werden solle.

Erziehung und Bildung also sind und bleiben stets die bewährtesten Verwahrungsmittel gegen Verbrechen, — sie sind weit sichere und bessere Bürgen für die Besserung, als alle bis jetzt bekannten Abschreckungssysteme.

Es ist nichts gewisser, als daß bis jetzt fast alle Regierungen für dieses Fach, nach ihrem

Digitized by Google

vollen Wissen, also nach Möglichkeit sorgten; daß sie demnach den Gefängnissen die besten und sachgemessendsten Einrichtungen geben zu lassen, keine Kosten scheuten. Unendlich große Summen schon wurden darauf verwendet, es wurde aufgebaut und wieder niedergerissen; man stellte schon die verschiedenartigsten Proben an, allein wenige hielten Stich, und die meisten waren vergebens. — Man war also überzeugt, daß in diesem Fache alles voller Mängel seye, daß keines tiefer stehe, daß also hier auf irgend eine Weise geholfen werden sollte, — ja, daß geholfen werden müsse. Es zeigte und äußerte sich überall der aufrichtigste Wille, nicht allein das Loos der Verbrecher und Uebelthäter zu mildern und zu erleichtern, sondern sie zugleich auch zu bilden und zu bessern, und sofort den verschiedenen Strafanstalten eine dem Zeitalter und der heutigen Bildungsstufe mehr entsprechende Gestaltung und Einrichtung zu geben; allein die rechten, die sichersten Mittel konnte man nicht finden, und deßwegen blieb das Wie immer noch problematisch.

Ist also dieses Fach hinter der Zeit geblieben, so kann und muß dieses Zurückbleiben lediglich dem Umstand zugeschrieben werden, daß man sich stets in der Wahl der Vorstände für solche Anstalten täuschte; oder daß man es bei einer

Digitized by Google

solchen Wahl nicht so genau nahm, meinend, es bedürfe nur der Vorschriften viele, dann wird es schon gehen. — — —

Man hat bis jetzt viel zu wenig Gewicht auf den Umfang der Pflichten, und den verschiedenartigen, allen andern Aemtern ganz fremden Wirkungskreis des Vorstandes einer Gefängnißanstalt gelegt, — und hierin liegt allein die Ursache, wenn die Regierungen zu dem vorgesteckten Ziele nicht gelangen können.

Möchte man sich doch in dieser Beziehung nicht länger täuschen lassen, und des festen Glaubens werden, daß dort, wo es mit der Besserung der Verbrecher und mit dem ganzen Wesen nicht so, wie ich hier vorgezeichnet habe, gehen will, und wie jede väterliche Regierung wünscht, daß es gehen solle, — daß dort, sage ich, der rechte Mann noch nicht das Ruder führt, und daß dieses allein, aber auch ganz allein das Grundübel ist, welches die wohlthätigsten Anordnungen, die oft schönsten und vortrefflichsten Pläne der Regierungen scheitern macht.

Digitized by Google

Es widerstrebt zwar meinem Gefühle, von der Anstalt, welcher ich selbst vorstehe, sprechen, sie hier theilweis als Beispiel hinstellen zu müssen, und es macht vielleicht auch dort oder da einen übeln Eindruck, daß ich es thue. Ich öffne vielleicht selbst der Verläumdung die Thüre. Allein um Alles klar und begründet hinzustellen, mußte ich dieses Mittel ergreifen, ich war diesen Weg zu gehen gezwungen; weil ich nur dadurch das Ziel, welches ich mir gesteckt hatte, erreichen konnte. Mir war hier um Klarheit, aber auch um erschöpfende Klarheit zu thun, und ich mußte also ohne alle Rücksicht auf irgend Etwas, diese Sache verfolgen, — weil gewiß ist, und jeder Vernünftige zugeben wird, daß so tief eingewurzelte Vorurtheile und Uebel, nur mittelst Thatsachen vollkommen zu bekämpfen, möglich ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162120900

Digitized by Google